



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung III/17

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

GZ. 23 1005/5-III/17/02

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-512 92 06

Sachbearbeiter:
Dr. Lorenz
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1854

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz 1993 und das
Bankwesengesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Investmentfondsgesetz 1993 und das Bankwesengesetz geändert werden, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 5. Feber 2003 versandt wurde, samt Erläuterungen, Vorblatt und Textgegenüberstellung zu übermitteln. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, wurde der Begutachtungsentwurf auch auf elektronischem Weg an das Parlament (Adresse: *begutachtungsverfahren@parlament.gv.at*) übermittelt.

Beilagen

4. Dezember 2002

Für den Bundesminister:

Dr. Erlacher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz 1993 und das Bankwesengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Investmentfondsgesetzes**

Das Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 532/1993 Art. II, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2002, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Im I. Abschnitt wird nach § 1 eingefügt:

„§ 1a. Begriffsbestimmungen“

b) Im I. Abschnitt wird nach § 20a. eingefügt:

„§ 20b. Indexfonds“

c) Im I. Abschnitt wird nach § 21 eingefügt:

„§ 21a. Verkaufsprospekte und Informationen“

d) Nach dem II. Abschnitt wird folgender IIa. Abschnitt eingefügt:

„IIa. Abschnitt

§ 32a. Verwaltungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten in Österreich.

§ 32b. Österreichische Kapitalanlagegesellschaften in Mitgliedstaaten“

e) Im III. Abschnitt wird in den Überschriften zu den §§ 35 und 38 jeweils das Wort „Prospekt“ durch das Wort „Prospekten“ ersetzt

f) Im III. Abschnitt wird nach dem § 39 eingefügt:

„§ 39a Grenzüberschreitende Aufsicht und Zusammenarbeit“.

2. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Ein Kapitalanlagefonds ist ein überwiegend aus Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten und/oder anderen in §§ 20 und 21 genannten liquiden Finanzanlagen bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilinhaber steht und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebildet wird.“

3. Nach § 1 wird folgender § 1a samt Überschrift eingefügt:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. (1) Auf den Inhalt der in diesem Bundesgesetz verwendeten Begriffe sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht eigene Begriffsbestimmungen festgelegt sind, die Begriffsbestimmungen des BWG anzuwenden.

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Verwaltungsgesellschaft: jede Gesellschaft, deren reguläre Geschäftstätigkeit in der Verwaltung von Kapitalanlagefonds gemäß § 1 oder von Vermögen gemäß §§ 24 oder 33 besteht. Hiezu gehören auch die in der Anlage C Schema C genannten Aufgaben
2. Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft: der Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat;
3. Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft: der Mitgliedstaat, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist und in dessen Hoheitsgebiet eine Verwaltungsgesellschaft eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt;
4. Herkunftsmitgliedstaat des Kapitalanlagefonds ist:
 - a) für einen in Form eines Investmentfonds gegründeten Kapitalanlagefonds der Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat;
 - b) für einen in Form einer Investmentgesellschaft gegründeten Kapitalanlagefonds der Mitgliedstaat, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat;
5. Aufnahmemitgliedstaat eines Kapitalanlagefonds: jeder Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Investmentfonds bzw. der Investmentgesellschaft vertrieben werden und der nicht der Herkunftsmitgliedstaat des Kapitalanlagefonds ist;
6. Geldmarktinstrumente: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann;
7. Wertpapiere:
 - a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
 - b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
 - c) alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne dieses Bundesgesetzes durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 genannten Techniken und Instrumente.“

4. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Kapitalanlagegesellschaften dürfen außer den Geschäften, die zur Anlage des eigenen Vermögens erforderlich sind, nur folgende Tätigkeiten ausüben:

1. die Verwaltung von Kapitalanlagefonds im Sinne des § 1 oder von Vermögen gemäß § 24 oder § 33; die Kapitalanlagegesellschaften können mehrere Kapitalanlagefonds mit verschiedenen Bezeichnungen verwalten. Die Verwaltung von Kapitalanlagefonds schließt die Aufgaben ein, die in der Anlage C Schema C genannt sind, ausgenommen die in der Anlage C Schema C Z 2 lit. c, e, f und g genannten Aufgaben, die der Depotbank vorbehalten sind, sowie sonstige Geschäfte, die mit dem Investmentgeschäft im Zusammenhang stehen und
2. sofern sie über eine entsprechende Konzession der FMA hierfür gemäß § 4 BWG verfügen, die Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 19 lit. a und b BWG, insbesondere auch für Pensionsfonds, sofern die betreffenden Portfolios eines oder mehrere der in der Anlage D Schema D genannten Instrumente enthalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf nicht ausschließlich die Tätigkeiten gemäß lit. b ausüben. Die Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z 19 lit. a BWG dürfen nur Kapitalanlagegesellschaften ausüben, die auch zu Dienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 19 lit. b BWG berechtigt sind.

Die unter lit. b angeführten Dienstleistungen beziehen sich nicht auf Dienstleistungen, die von einer Gegenpartei dem Staat, der Zentralbank eines Mitgliedstaates oder anderen nationalen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben im Rahmen der Geld-, Wechselkurs-, Staatsschuld- oder Reservepolitik des betreffenden Mitgliedstaates erbracht werden.“

5. Dem § 2 Abs. 10 werden folgende Absätze 11 bis 16 angefügt:

„(11) Die FMA teilt der Europäischen Kommission alle allgemeinen Schwierigkeiten mit, auf die die Kapitalanlagegesellschaften beim Vertrieb ihrer Anteile in Drittländern stoßen.

(12) Jede Kapitalanlagegesellschaft hat

1. über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie angemessene interne Kontrollverfahren, zu denen insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Angestellten und für das Halten oder Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage eigener Gelder gehören, zu verfügen, durch die unter anderem gewährleistet wird, dass jedes den Fonds betreffende Geschäft nach Herkunft, Gegenpartei, Art, Abschlusszeitpunkt und –ort rekonstruiert werden kann und, dass das Vermögen der von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Fonds gemäß den Fondsbestimmungen und gemäß diesem Bundesgesetz angelegt wird;
2. so aufgebaut und organisiert zu sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten zwischen der Gesellschaft und ihren Kunden, zwischen verschiedenen Kunden der Gesellschaft, zwischen einem ihrer Kunden und einem Fonds oder zwischen zwei Fonds, die den Interessen der Fonds oder denen der Kunden schaden, möglichst gering ist; dabei ist zu beachten, dass im Falle der Errichtung von Zweigstellen im EWR außerhalb Österreichs die organisatorischen Modalitäten im Aufnahmemitgliedstaat den rechtlichen Bestimmungen über die Interessenkonflikte im Aufnahmemitgliedstaat nicht zuwiderlaufen.

(13) Eine Kapitalanlagegesellschaft, deren Konzession sich auch auf die individuelle Portfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 Z 19 lit. b BWG erstreckt, darf das Vermögen der Kunden weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihr verwalteten Fonds anlegen, es sei denn der Kunde hat zuvor seine Zustimmung erteilt. In Bezug auf Dienstleistungen gemäß § 2 Abs. 2 lit b gilt § 23b WAG.

(14) Die Kapitalanlagegesellschaft hat die gemäß den §§ 11 bis 18 WAG einzuhaltenden Pflichten auch in Bezug auf das Investmentgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 13 BWG) zu erfüllen; sie hat bei der Verwaltung der Kapitalanlagefonds im besten Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes zu handeln.

(15) Der Kapitalanlagegesellschaft darf es in der Satzung, in den Fondsbestimmungen aber auch durch sonstige organschaftliche Einflussnahme nicht verwehrt sein, Fondsanteile auch im Inland zu vertreiben.

(16) Bei Konzessionsverfahren wegen § 1 Abs. 1 Z 13 BWG mit EWR-Bezug im Sinne des § 4 Abs. 5 BWG ist § 4 Abs. 5 Z 1 bis 3 BWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Richtlinie 77/780/EWG die Richtlinie 85/611/EWG tritt.“

6. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, eine oder mehrere der in § 2 Abs. 2 angeführten Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung an Dritte zu übertragen. Der Dritte handelt hierbei für Rechnung der Anteilhaber. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, sofern es sich nicht um Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) handelt:

1. Die Übertragung ist unverzüglich der FMA anzuzeigen;
2. die Übertragung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Kapitalanlagegesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Übertragung weder die Kapitalanlagegesellschaft daran hindern, im Interesse der Anteilhaber zu handeln, noch darf sie verhindern, dass die Verwaltung der Kapitalanlagefonds im Interesse der Anteilhaber erfolgt;
3. wenn die Übertragung die Anlageverwaltung betrifft, so darf sie nur an Unternehmen erfolgen, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer öffentlichen Aufsicht unterliegen. Die Übertragung muss mit den von der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig festgelegten Vorgaben für die Verteilung der Anlagen im Einklang stehen;
4. wenn die Übertragung die Anlageverwaltung betrifft und einem Drittlandunternehmen erteilt wird, so muss die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen zuständigen Aufsichtsbehörden sichergestellt sein;
5. der Depotbank oder anderen Unternehmen, deren Interessen mit denen der Kapitalanlagegesellschaft oder der Anteilhaber kollidieren können, darf keine Übertragung für die Hauptdienstleistung der Anlageverwaltung erteilt werden;

6. es muss sichergestellt sein, dass die Kapitalanlagegesellschaft die Unternehmen, denen Aufgaben übertragen wurden, jederzeit wirksam überwachen kann;
7. es muss sichergestellt sein, dass die Kapitalanlagegesellschaft den Unternehmen, denen Aufgaben übertragen wurden, jederzeit weitere Anweisungen erteilen kann und der Auftrag mit sofortiger Wirkung entzogen werden kann, sofern dies im Interesse der Anteilhaber ist;
8. die Pflichten der Kapitalanlagegesellschaft gemäß Abs. 1 zweiter Satz sowie die Pflichten der Depotbank gemäß diesem Bundesgesetz werden durch eine solche Übertragung nicht berührt. Die Kapitalanlagegesellschaft haftet zwingend für Handlungen des Dritten wie für eigenes Handeln;
9. unter Berücksichtigung der Art der zu übertragenden Aufgaben muss das Unternehmen, dem diese Aufgaben übertragen werden, über die entsprechende Qualifikation verfügen und in der Lage sein, die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen;
10. in den Fondsprospekten sind die übertragenen Aufgaben aufzulisten;
11. durch den Umfang der Übertragung darf die Kapitalanlagegesellschaft nicht zu einem Briefkastenunternehmen werden; von einem Briefkastenunternehmen ist dann auszugehen, wenn die Kapitalanlagegesellschaft die überwiegende Mehrheit ihrer Verwaltungsaufgaben auf Dritte überträgt.“

7. Nach § 4 Abs. 1 erster Satz wird folgender zweiter Satz angefügt: „Dem steht jedoch der Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Finanzanlagen gemäß § 20 Abs. 3 Z 8b, 8c und 9 und § 21 für Rechnung des Kapitalanlagefonds nicht entgegen.“

8. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere in § 20 Abs. 3 Z 8b, 8c und 9 und § 21 genannte Finanzanlagen verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.“

9. § 6 Abs. 1 lautet:

„§ 6. (1) Ein Angebot von Anteilscheinen darf im Inland nur erfolgen, wenn spätestens einen Werktag davor sowohl ein vereinfachter als auch ein vollständiger Prospekt veröffentlicht wurde; beide Prospekte haben alle Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über die ihnen angebotene Anlage ein fundiertes Urteil bilden können. Der vollständige Prospekt hat mindestens die in der Anlage A Schema A vorgesehenen Angaben (soweit diese nicht bereits in den Fondsbestimmungen des Kapitalanlagefonds enthalten sind) sowie die von der FMA bewilligten Fondsbestimmungen zu enthalten. Der vollständige Prospekt muss - unabhängig von der Art der Vermögensgegenstände, in die investiert wird - eine eindeutige und leicht verständliche Erläuterung des Risikoprofils des Kapitalanlagefonds enthalten. Der vereinfachte Prospekt hat in zusammengefasster Form die wichtigsten Informationen zu enthalten, wie sie in der Anlage E Schema E vorgesehen sind. Dieser ist so zu gliedern und abzufassen, dass er für den Durchschnittsanleger leicht verständlich ist. Der vereinfachte Prospekt kann dem vollständigen Prospekt als herausnehmbarer Teil beigelegt werden. Sowohl der vollständige als auch der vereinfachte Prospekt können entweder als schriftliches Dokument erstellt oder auf einem von der FMA durch Verordnung gebilligten dauerhaften Datenträger mit gleichwertiger Rechtsstellung gespeichert werden. Im Falle eines Angebotes von Anteilscheinen ohne eine vorhergehende Veröffentlichung der Prospekte ist § 5 Abs. 1 und 3 bis 6 KMG sinngemäß anzuwenden.“

10. § 6 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Sowohl der von der Kapitalanlagegesellschaft unterfertigte vereinfachte als auch der vollständige Prospekt sowie deren Änderungen sind der Meldestelle so rechtzeitig zu übersenden, dass sie ihr spätestens am Tag der Veröffentlichung vorliegen. § 12 KMG gilt sinngemäß.

(4) Der vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung ist dem Anleger vor Vertragsabschluss kostenlos anzubieten. Darüber hinaus sind dem interessierten Anleger der vollständige Prospekt in der jeweils geltenden Fassung, der letzte vorhandene Rechenschaftsbericht sowie der auf ihn folgende Halbjahresbericht, sofern er veröffentlicht wurde, vor Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Jahres- und Halbjahresberichte müssen der Öffentlichkeit an den im vereinfachten und im vollständigen Prospekt genannten Stellen oder in anderer von der FMA durch Verordnung genehmigter Form zugänglich sein.“

11. In § 12 Abs. 6 entfällt der Punkt am Ende des ersten Satzes und daran wird die Wortgruppe „und den Anteilhabern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.“ angefügt und in § 16 Abs. 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und der Satz „sofern sich ein Fonds durch vollständige Rückgabe aller Anteile (ohne Kündigung) auflöst, ist dies von der Kapitalanlagegesellschaft der FMA unverzüglich mitzuteilen.“

12. In § 19 wird nach dem Wort „Spezialfonds“, das Wort „Indexfonds“, eingefügt.

13. § 20 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 20. (1) Die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und die anderen in Abs. 3 und § 21 genannten liquiden Finanzanlagen eines Kapitalanlagefonds sind nach dem Grundsatz der Risikostreuung auszuwählen.

(2) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen in Abs. 3 und § 21 genannten liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.“

14. Der Einleitungssatz in § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Die in Abs. 2 genannten Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und liquiden Finanzanlagen dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen und Beschränkungen erworben werden:“

15. In § 20 Abs. 3 Z 1 wird die Wortgruppe „Sie müssen“ durch die Wortgruppe „Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente müssen“ ersetzt und die Wortgruppe „an der Wertpapierbörse eines EWR-Mitgliedstaates (§ 2 Z 5 BWG) amtlich notiert werden“ durch die Wortgruppe „an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden“ ersetzt.

16. In § 20 Abs. 3 Z 3 wird nach dem Wort „Wertpapieren“ die Wortgruppe „und Geldmarktinstrumenten“ eingefügt.

17. § 20 Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten mehr als 5 vH des Fondsvermögens angelegt sind, 40 vH des Fondsvermögens nicht übersteigen dürfen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.“

18. § 20 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6 Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EWR-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen bis zu 35 vH des Fondsvermögens erworben werden;“

19. § 20 Abs. 3 Z 8 lautet:

„8. die in Z 6 und 7 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der in Z 5 vorgesehenen Grenze von 40 vH unberücksichtigt. Die Grenzen der Z 5 bis 7 und 8 dürfen nicht kumuliert werden; insgesamt dürfen die in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten desselben Ausstellers oder in Einlagen bei diesem Emittenten getätigten Anlagen nicht 35 vH des Fondsvermögens übersteigen;“

20. Im § 20 Abs. 3 werden nach der Z 8 folgende Z 8a bis 8f eingefügt:

„8a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe können bis zu 20 vH des Fondsvermögens erworben werden;

8b. Anteile desselben anderen Fonds oder desselben ausländischen Kapitalanlagefonds gemäß dem II. oder III. Abschnitt dürfen bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern

a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- b) das Schutzniveau der Anteilhaber dem Schutzniveau der Anteilhaber von Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen, gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
 - c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - d) diese nach ihren Fondsbestimmungen bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 vH ihres Fondsvermögens in Anteilen anderer Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften anlegen dürfen;
- 8c. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/611/EWG, die nicht die Voraussetzungen des III. Abschnitts erfüllen, dürfen insgesamt nur, bis zu 30 vH des Fondsvermögens erworben werden;
- 8d. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 20 vH des Fondsvermögens bei ein und demselben Kreditinstitut angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. In von ein und demselben Kreditinstitut begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut oder mit diesem Kreditinstitut als Gegenpartei abzuschließende OTC-Derivate dürfen insgesamt bis zu 20 vH des Fondsvermögens investiert werden;
- 8e. Beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften im Sinne der Z 8b und 8c müssen die Anlagewerte der betreffenden Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften in Bezug auf die Obergrenzen der Z 5, 6, 7, 8a und 8d nicht berücksichtigt werden;
- 8f. beim Erwerb von Anteilen an OGAW und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der Ziffern 8b und 8c, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentlich direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Kapitalanlagegesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf dieser Anteile keine Gebühren berechnen. Wird ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens in anderen Anteilen investiert, so muss der Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem betreffenden Kapitalanlagefonds selbst, wie auch von den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der Ziffern 8b und 8c, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind. Im Jahresbericht ist anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Kapitalanlagefonds einerseits und die anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der Ziffern 8b und 8c, in die er investiert, andererseits zu tragen haben;“

21. § 20 Abs. 3 Z 9 lautet:

- „9. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und unter die Definition des § 1a Abs. 2 Z 6 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, dürfen erworben werden, vorausgesetzt, sie werden
- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Z1 lit. a bis c bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder

d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll;“

22. § 20 Abs. 3 Z 10 lautet:

„10. Stammaktien desselben Ausstellers dürfen bis zu 7,5 vH des Grundkapitals der ausstellenden Aktiengesellschaft erworben werden; Aktien desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 10 vH des Grundkapitals der ausstellenden Aktiengesellschaft erworben werden; Schuldverschreibungen desselben Emittenten dürfen nur bis zu 10 vH des Gesamtemissionsvolumens des Emittenten erworben werden; Anteile desselben OGAWs oder desselben sonstigen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG dürfen bis zu 25 vH dieses OGAWs oder des Vermögens dieses anderen Organismus für gemeinsame Anlagen erworben werden; Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers dürfen bis zu 10 vH des Grundkapitals des Ausstellers erworben werden;“

23. Nach § 20 Abs. 3 Z 10 werden folgende Z 10a und 10b eingefügt:

„10a. Die in Z 10 Halbsatz 3, 4, und 5 vorgesehenen Anlagegrenzen müssen dann nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt;

10b. Die in Z 10 vorgesehenen Anlagegrenzen müssen nicht eingehalten werden, wenn es sich dabei um

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- b) von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- d) um Aktien handelt, die ein Kapitalanlagefonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Kapitalanlagefonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Dieses Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Z 5, 6, 7, 8, 8a, 8b, 8c, 8d und 10 festgesetzten Grenzen nicht überschreitet. § 20 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

24. § 20 Abs. 3 Z 11 lautet:

„11. der Erwerb von nicht voll eingezahlten Aktien oder Geldmarktinstrumenten und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen in Z 8b, 8c und 9 und § 21 genannten Finanzinstrumenten ist bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig, wenn die Fondsbestimmungen dies ausdrücklich für zulässig erklären.“

25. Nach § 20 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a angefügt:

„(3a) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Abs. 3 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.“

26. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Höchstsätze des Abs.3 Z5, 6, 7, 8, 8a, 8b, 8c und 8d und jene des § 20b Abs.1 und 3 können während der ersten sechs Monate ab Beginn der erstmaligen Ausgabe von Anteilen eines Kapitalanlagefonds und nach Beginn der Abwicklung (§ 16 Abs. 1) um 100 vH überschritten werden.“

27. Im § 20 Abs. 5 wird nach der Wortgruppe „deren Wertpapiere“ die Wortgruppe „oder Geldmarktinstrumente“ eingefügt.

28. § 20 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Rechtswirksamkeit des Erwerbes von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen in Abs. 3 und § 21 genannten liquiden Finanzanlagen wird durch einen Verstoß gegen die Abs. 1 bis 5 nicht berührt.“

29. § 20 Abs. 7 lautet:

„(7) Für Zwecke der Beurteilung der Märkte gemäß Abs.3 Z 1 hat die Wirtschaftskammer Österreich der FMA über deren Verlangen Gutachten zu erstatten; für die Gutachtenserstattung steht der Wirtschaftskammer Österreich weder eine Vergütung noch ein Kostenersatz zu.“

30. § 20a Abs. 1 lautet:

„§ 20a. (1) Sofern die Fondsbestimmungen vorsehen, dass der Kapitalanlagefonds mehr als 50 vH Anteile an Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften erwirbt (Dachfonds), die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen oder - im Fall von Spezial-Dachfonds – Spezialfonds sind (§ 1 Abs.2), gelten neben § 20 folgende abweichende Veranlagungsvorschriften:

1. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds oder ein und derselben Investmentgesellschaft, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen, dürfen bis zu 50 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern der Kapitalanlagefonds oder die Investmentgesellschaft nach seinen Fondsbestimmungen oder ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 vH des Fondsvermögens in Anteilen anderer Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften anlegen darf;
2. Anteile an ein und demselben inländischen Spezialfonds im Sinne dieses Bundesgesetzes dürfen bis zu 50 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern alle Anteilhaber des zu erwerbenden Spezialfonds vor dem Erwerb durch den Spezial-Dachfonds ihre diesbezügliche Zustimmung erteilen;
3. § 20 Abs. 3 Z 10 vorletzter Satz ist nicht anzuwenden;
4. Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs.3 Z 8c mit Sitz in einem Mitgliedstaat – ausgenommen Spezial-Dachfonds - dürfen bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden, wobei jedoch die Voraussetzungen der lit.b und d nicht vorliegen müssen;
5. Anteile an Immobilienfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, dürfen bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.“

31. § 20a Abs. 2 bis 5 entfallen.

32. Nach § 20a wird folgender § 20b samt Überschrift eingefügt:

„Indexfonds

§ 20b. (1) Ungeachtet der in § 20 Abs. 3 genannten Grenzen darf ein Kapitalanlagefonds, wenn die Fondsbestimmungen ausdrücklich als Ziel seiner Anlagestrategie vorsehen, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, bis zu 20 vH des Fondsvermögens in Aktien oder Schuldtiteln desselben Emittenten anlegen (Indexfonds).

(2) Der Index ist anzuerkennen, wenn insbesondere

1. die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
2. der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
3. der Index in geeigneter Weise veröffentlicht wird.

(3) Der Indexfonds darf bis zu 35 vH des Fondsvermögens in Aktien oder Schuldtiteln nur eines einzigen Emittenten anlegen, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren.“

33. § 21 lautet:

„§ 21. (1) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in § 20 Abs. 3 Z 1 lit. a, b oder c genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), eingesetzt werden, sofern:

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 20 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Kapitalanlagefonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der FMA zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Kapitalanlagegesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Kapitalanlagegesellschaft ist nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Depotbank verpflichtet, der FMA entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

(3) Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d nicht überschreitet.

(4) Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 20 Abs. 3 lit. 8d ist, 10 vH des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

(5) Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Abs. 1 bis 5 berücksichtigt werden.“

34. Nach § 21 wird folgender § 21a samt Überschrift eingefügt:

„Verkaufsprospekte und Informationen

§ 21a. (1) Im vereinfachten und im vollständigen Prospekt ist jeweils anzugeben, in welche Arten von Vermögensgegenständen der Kapitalanlagefonds investieren darf. Wenn der Kapitalanlagefonds Geschäfte mit Derivaten tätigen darf, müssen der vereinfachte und der vollständige Prospekt jeweils an hervorgehobener Stelle erläutern, ob diese Geschäfte zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Fonds oder als Teil der Anlagestrategie getätigt werden und wie sich die Verwendung von Derivaten gegebenenfalls auf das Risikoprofil auswirkt.

(2) Wenn ein Kapitalanlagefonds sein Sondervermögen überwiegend in im § 20 oder § 21 genannten Arten von Vermögensgegenständen, die keine Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sind, investiert oder einen Aktien- oder Schuldtitelindex gemäß §20b nachbildet, müssen der vereinfachte und der vollständige Prospekt und gegebenenfalls die sonstigen Werbeschriften jeweils an hervorgehobener Stelle auf die Anlagestrategie des Kapitalanlagefonds hinweisen.

(3) Weist das Nettovermögen eines Kapitalanlagefonds aufgrund der Zusammensetzung seines Portfolios oder der verwendeten Portfoliomanagementtechniken unter Umständen eine erhöhte Volatilität auf, so müssen der vereinfachte und der vollständige Prospekt und gegebenenfalls die sonstigen Werbeschriften jeweils an hervorgehobener Stelle auf dieses Merkmal des Kapitalanlagefonds hinweisen.

(4) Auf Wunsch eines Anlegers muss die Kapitalanlagegesellschaft auch zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Kapitalanlagefonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Arten von Vermögensgegenständen des Fonds erteilen.“

35. In § 22 Abs. 2 Z 2 wird nach dem Wort „Wertpapiere“ die Wortgruppe „, Geldmarktinstrumente und liquide Finanzanlagen“ eingefügt und § 22 Abs. 2 Z 11 lautet:

„ 11. in welcher Weise das Fondsvermögen, sofern es nur für eine begrenzte Dauer gebildet wird, abgewickelt und an die Anteilhaber verteilt wird.“

36. Im § 23f wird nach dem Wort „Im“ das Wort „vollständigen“ eingefügt.

37. Nach § 23g wird folgender § 23h eingefügt:

„Andere Sondervermögen

§ 23h. (1) „Andere Sondervermögen“ im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Kapitalanlagefonds gemäß § 1 Abs.1 InvFG, die neben den Veranlagungsgegenständen des I. Abschnittes nach den Fondsbestimmungen bis zu 100 vH des Fondsvermögens

1. Anteile an Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW) und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des § 20 Abs.3 Z 8b und/oder Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht den Anforderungen des § 20 Abs.3 Z 8b entsprechen und/oder
2. Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 42 Abs.1

erwerben dürfen.

Die im I. Abschnitt festgelegten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, jedoch darf in Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds nur veranlagt werden, wenn sie gemäß den Vorschriften des II. Abschnittes im Inland registriert sind; darüber hinaus darf in ein und denselben OGAW nur bis zu 50% des Fondsvermögens veranlagt werden und in ein und denselben sonstigen Fonds oder Organismus für gemeinsame Anlagen nur bis zu 10% des Fondsvermögens veranlagt werden.

(2) Die zu erwerbenden ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des Absatz 1 lit.b dürfen auch in Anlagen investieren, die nur beschränkt marktgängig sind, hohen Kursschwankungen unterliegen, begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist.

(3) „Andere Sondervermögen“ können in den Fondsbestimmungen Einschränkungen des § 10 Abs.2 vorsehen, wonach die Anteilsrückgabe nur zu bestimmten Terminen, jedoch mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr erfolgen kann.

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines „Anderen Sondervermögens“ kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 vH des Fondsvermögens aufnehmen, wenn die Fondsbestimmungen dies vorsehen. Die FMA kann nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls die Aufnahme höherer Kredite gestatten oder deren Herabsetzung anordnen.

(5) Die für „Andere Sondervermögen“ geltenden Veranlagungs- und Emittentengrenzen sind in den Fondsbestimmungen festzulegen. Der Grundsatz der Risikostreuung gilt auch dann als gewahrt, wenn die für die „Anderen Sondervermögen“ zu erwerbenden Kapitalanlagefonds in nicht unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Kapitalanlagefonds beinhalten und diese anderen Kapitalanlagefonds unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikostreuung veranlagen.

(6) Die Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft, die „Andere Sondervermögen“ verwalten, müssen den beabsichtigten Veranlagungen entsprechend qualifiziert sein.

(7) Wenn „Andere Sondervermögen“ ein besonderes Risiko aufweisen, so haben der vereinfachte Prospekt und der Verkaufsprospekt diesbezüglich einen Warnhinweis zu beinhalten. Der Hinweis auf das besondere Risiko bedarf der Genehmigung der FMA. In der Werbung für Anteilscheine von „Anderen Sondervermögen“ muss der Warnhinweis stets in der von der FMA bewilligten Form eingesetzt werden.

38. In § 26 Abs. 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.

39. In § 30 Abs. 2 Z 6 lit. c wird das Wort „diesem“ durch das Wort „dieser“ ersetzt und in § 30 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die FMA hebt weiters für die Prüfung der nach Abs. 2 Z 6 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Gebühr von Euro 1.700,-- ein; diese Gebühr erhöht sich bei

Fonds, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella Fonds), ab dem zweiten Teilfonds für jeden Teilfonds um Euro 400,-. Diese Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen zu überweisen. Auf die Einhebung dieser Gebühren ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz anzuwenden. Die nicht fristgerechte Entrichtung der Gebühr ist ein Vertriebsuntersagungsgrund gemäß § 31 Abs. 2.“

40. Nach §32 wird folgender Abschnitt IIa und danach folgende §§ 32a und 32b eingefügt:

„IIa. Abschnitt

Dienst- und Niederlassungsfreiheit

Verwaltungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten in Österreich

§ 32a. (1) Insoweit eine Verwaltungsgesellschaft aus einem Mitgliedstaat beabsichtigt, in Österreich Tätigkeiten über eine Zweistelle auszuüben, ist §9 BWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitteilung gemäß § 9 Abs. 3 BWG auch Angaben über die Zulässigkeit des Vertriebs gemäß §§ 33 ff und über die Verhaltensregeln gemäß § 2 Abs. 14 zu enthalten hat.

(2) Die FMA kann innerhalb der Frist gemäß § 9 Abs. 3 BWG die Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Wege einer Zweigstelle untersagen, wenn die Modalitäten des Vertriebs der Anteile der Verwaltungsgesellschaft nicht §§ 33 ff entsprechen. Der diesbezügliche Bescheid ist auch der zuständigen Behörde des Herkunftmitgliedstaates zu übermitteln.

(3) Insoweit eine Verwaltungsgesellschaft aus einem Mitgliedstaat beabsichtigt, in Österreich Tätigkeiten im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs auszuüben, ist §9 BWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitteilung gemäß § 9 Abs.6 BWG neben der Mitteilung der beabsichtigten Geschäfte (§ 2 Abs.2 InvFG) auch einen Geschäftsplan gemäß §10 Abs.2 Z2 BWG (jedoch ohne Angaben über die Organisationsstruktur) zu enthalten hat. Die FMA kann der Verwaltungsgesellschaft auch Angaben über die Zulässigkeit des Vertriebs gemäß §§ 33 ff und über die Verhaltensregeln gemäß § 2 Abs.14 mitteilen. § 9 Abs.5 BWG gilt auch bei Änderungen des Geschäftsplanes bei Verwaltungsgesellschaften, die im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs tätig werden.

(4) Eine in Österreich tätige Verwaltungsgesellschaft unterliegt dem Mitteilungsverfahren gemäß dieser Bestimmung auch dann, wenn sie einen Dritten mit dem Vertrieb ihrer Fondsanteile betraut hat.

Österreichische Kapitalanlagegesellschaften in Mitgliedstaaten

§ 32b. Insoweit eine Kapitalanlagegesellschaft beabsichtigt Tätigkeiten über eine Zweistelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs in den Mitgliedstaaten außerhalb Österreichs auszuüben, ist § 10 BWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 6 BWG neben der Mitteilung der beabsichtigten Geschäfte (§ 2 Abs. 2 InvFG) auch einen Geschäftsplan gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 BWG (bei bloß beabsichtigter Inanspruchnahme des freien Dienstleistungsverkehrs jedoch ohne Angaben über die Organisationsstruktur) zu enthalten hat und der Anzeige gemäß § 10 Abs. 7 BWG auch die näheren Angaben über jene Sicherungseinrichtung, mit der der Schutz der Anleger der Zweigstelle gewährleistet werden soll, beizuschließen ist.“

41. In § 33 wird nach dem Wort „Wertpapieren“ die Wortgruppe „Geldmarktinstrumenten und sonstigen liquiden Finanzanlagen im Sinne des Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 85/611/EWG“ eingefügt.

42. § 35 samt Überschrift lautet:

„Deutschsprachige Veröffentlichung von Rechenschaftsbericht, Halbjahresbericht und Prospekten

§ 35. Die Kapitalanlagegesellschaft hat den Rechenschaftsbericht für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres, den Halbjahresbericht, den vereinfachten und den vollständigen Prospekt, die Ausgabe- und Rückgabepreise der Anteile sowie sonstige Unterlagen und Angaben, die in dem EWR-Mitgliedstaat, in dem die Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz hat, zu veröffentlichen sind, im Inland in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Für die Modalitäten der Veröffentlichungen gelten die Vorschriften des EWR-Mitgliedstaates, in dem die Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz hat, entsprechend. Die Kapitalanlagegesellschaft hat den Rechenschaftsbericht, den Halbjahresbericht und den vereinfachten und den vollständigen Prospekt jeweils unverzüglich nach erster Verwendung der FMA zu übersenden.“

43. § 36 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Fondsbestimmungen oder die Satzung der Kapitalanlagegesellschaft sowie der im Zeitpunkt der Anzeige gültige vereinfachte und der vollständige Prospekt,“

43a. Der § 36 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die FMA hebt weiters für die Überwachung der Einhaltung der nach diesem Abschnitt bestehenden Pflichten zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Gebühr von Euro 600,-- ein; diese Gebühr erhöht sich bei Fonds, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella Fonds), ab dem zweiten Teilfonds für jeden Teilfonds um Euro 200,--. Diese Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen zu überweisen. Auf die Einhebung dieser Gebühren ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz anzuwenden. Die nicht fristgerechte Entrichtung der Gebühr ist ein Vertriebsuntersagungsgrund gemäß § 37 Abs. 2.“

44. § 38 samt Überschrift lautet:

„Kostenlose Zurverfügungstellung von Prospekten, Rechenschaftsbericht und Halbjahresbericht

§ 38. Dem potentiellen Erwerber eines EWR-Kapitalanlagefondsanteils ist der vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung vor Vertragsabschluss kostenlos anzubieten. Darüber hinaus sind dem interessierten potentiellen Erwerber vor Vertragsabschluss und dem interessierten Anteilinhaber aber auch der vollständige Prospekt in der jeweils geltenden Fassung, der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und der anschließende Halbjahresbericht, sofern er veröffentlicht ist, kostenlos und in deutscher Sprache, zur Verfügung zu stellen.“

45. Nach § 39 wird folgender § 39a samt Überschrift eingefügt:

„Grenzüberschreitende Aufsicht und Zusammenarbeit

§ 39a. (1) Im Falle eines Tätigwerdens von Kapitalanlagegesellschaften oder Verwaltungsgesellschaften gemäß §§ 32a und 32b arbeitet die FMA mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen.

(2) Die Rechtshilfe erstreckt sich auf alle Auskünfte, die geeignet sind die Überwachung gemäß § 15 BWG bzw. Art. 6c Abs.2 der Richtlinie 85/611/EWG über die in Abs.1 genannten Gesellschaften zu erleichtern, insbesondere über Verwaltung und Eigentumsverhältnisse der Gesellschaften.

(3) Für die Aufsicht im Rahmen der Dienst- und Niederlassungsfreiheit ist § 15 BWG anzuwenden, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der einschlägigen Richtlinienbestimmung 77/780/EWG in § 15 Abs. 5 Art. 6c der Richtlinie 85/611/EWG tritt.

(4) Im Rahmen der Aufsicht ist § 8 BWG auf Kapitalanlagegesellschaften gleichermaßen anzuwenden.“

46. § 43 Abs. 1 lautet :

„§ 43. (1) Die Werbung für Anteilscheine darf nur unter gleichzeitigem Hinweis auf die veröffentlichten Prospekte in der jeweils geltenden Fassung sowie auf das Veröffentlichungsorgan, das Erscheinungsdatum, das Datum der Einschaltung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf allfällige Abholstellen erfolgen. § 4 KMG gilt sinngemäß.“

47. Im § 45 Abs. 2 wird nach dem Wort „„Spezialfonds“,“ das Wort „„Indexfonds“,“ eingefügt.

48. Nach § 45 Abs. 3 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Bei Verwaltungsübertretungen nach dieser Bestimmung gilt anstelle der Verjährungsfrist des § 31 Abs. 2 VStG von sechs Monaten eine Verjährungsfrist von 18 Monaten.“

49. Nach § 47 Abs. 3 werden folgende Abs.4 und 5 angefügt:

„(4) Fondsbestimmungen, die vor dem 13. 2. 2004 bewilligt worden sind, können auch bereits vor dem 13. 2. 2004 entsprechend der durch BGBl.I Nr. xxxx/xxxx geschaffenen Rechtslage angepasst werden, allerdings mit Wirkung erst ab dem 13. 2. 2004.

(5) Für im Rahmen des III. Abschnitts in Österreich vertriebene Kapitalanlagefonds gilt, dass bis spätestens 13. 2. 2004 eine auf die Richtlinie 85/611/EWG in der geltenden Fassung aktualisierte Bescheinigung gemäß §36 Abs.2 Z 1 vorzuliegen hat, widrigenfalls die FMA gemäß §37 Abs.3 vorzugehen hat.“

50. Nach § 49 Abs. 14 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 1 Abs.1, 1a, 2 Abs.2 und 11 bis 16, 3 Abs.3, 4 Abs. 1 und 4, 6 Abs.1, 3 und 4, 12 Abs. 6, 16 Abs. 3, 19, 20 Abs.1, 2 und 3, 20 Abs.3 und 3a, 4, 5, 6 und 7, 20a, 20b, 21, 21a, 22 Abs. 2, 23f, 23h, 26 Abs. 2, 30 Abs. 2, 32a, 32b, 35, 36 Abs.2 Z2, 38, 39a, 43 Abs.1, 45

Abs.2 sowie Anlage A Schema A Abschnitt II Z 20 bis 22 und die Anlagen C, D, E in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 treten mit 13. Feber 2004 in Kraft, § 30 Abs. 2 und § 36 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 treten am 1. Jänner. 2004 in Kraft; § 20a Abs. 2 bis 5 tritt am 13. Feber 2004 außer Kraft.“

51. *In der Anlage A wird in der Überschrift des Schemas A nach dem Wort „den“ das Wort „vollständigen“ eingefügt.*

52. *In der Anlage A werden im II. Abschnitt nach der Z 19 folgende Z 20 bis 22 angefügt:*

- „20. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Kapitalanlagefonds - diese Angaben können entweder im Prospekt enthalten oder diesem beigelegt sein
- 21. Profil des typischen Anlegers, für den der Kapitalanlagefonds konzipiert ist
- 22. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Z 17 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Kapitalanlagefonds zu zahlen sind“

53. *Nach der Anlage B werden die Anlagen C, D und E samt Überschriften angefügt:*

„Anlage C

Schema C

Aufgaben, die in die gemeinsame Portfolioverwaltung einbezogen sind

1. Anlageverwaltung
2. Administrative Tätigkeiten:
 - a) gesetzlich vorgeschriebene und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen
 - b) Kundenanfragen
 - c) Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
 - d) Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
 - e) Führung des Anteilinhaberregisters
 - f) Gewinnausschüttung
 - g) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
 - h) Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)
 - i) Führung von Aufzeichnungen
3. Vertrieb

Anlage D

Schema D

Instrumente

1. Wertpapiere
2. Kapitalanlagefondsanteile
3. Geldmarktinstrumente
4. Finanzterminkontrakte (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung
5. Zinsterminkontrakte (FRA)
6. Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis („equity swaps“)
7. Kauf- oder Verkaufsoptionen auf alle unter diese Anlage D fallende Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung. Zu dieser Kategorie gehören insbesondere die Devisen- und die Zinsoptionen.

Anlage E

Schema E

Inhalt des vereinfachten Prospekts

1. Kurzdarstellung des Kapitalanlagefonds

- Datum seiner Gründung
 - die verwaltende Kapitalanlagegesellschaft
 - (gegebenenfalls) erwartete Laufzeit
 - Depotbank
 - Abschlussprüfer
 - den Kapitalanlagefonds anbietende Finanzgruppe (z. B. ein Kreditinstitut)
2. Anlageinformationen
- Kurzdefinition des Anlageziels/der Anlageziele des Kapitalanlagefonds
 - Anlagestrategie des Kapitalanlagefonds und kurze Beurteilung des Risikoprofils des Fonds (einschließlich der erforderlichen Informationen nach § 21a und nach der Anlagekategorie)
 - bisherige Wertentwicklungen des Kapitalanlagefonds und ein Warnhinweis, dass die bisherige Wertentwicklung kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung ist - derartige Informationen können in den Prospekt eingefügt oder angehängt werden.
 - Profil des typischen Anlegers, für den der Kapitalanlagefonds konzipiert ist.
3. Wirtschaftliche Informationen
- Geltende Steuervorschriften
 - Ein- und Ausstiegsprovisionen
 - etwaige sonstige Provisionen und Gebühren, wobei danach zu unterscheiden ist, welche vom Anteilinhaber zu entrichten sind, und welche aus dem Sondervermögen des Kapitalanlagefonds zu zahlen sind.
4. Den Handel betreffende Informationen
- Art und Weise des Erwerbs der Anteile
 - Art und Weise der Veräußerung der Anteile
 - Häufigkeit und Ort sowie Art und Weise der Veröffentlichung bzw. Zurverfügungstellung der Anteilspreise
5. Zusätzliche Informationen
- Hinweis darauf, dass auf Anfrage der vollständige Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos vor und nach Vertragsschluss angefordert werden können.
 - zuständige Aufsichtsbehörde
 - Angabe einer Kontaktstelle (Person/Abteilung; Zeiten usw.), bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können.
 - Veröffentlichungsdatum des Verkaufsprospekts“

Artikel 2

Änderung des Bankwesengesetzes

Das Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 Art. I, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf Kreditinstitute, die zum Betrieb des Investmentgeschäfts berechtigt sind, ist § 5 Abs. 1 Z 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an Stelle von 5 Millionen Euro Anfangskapital 2,5 Millionen Euro treten. Wenn der Wert des Fondsvermögens der Kapitalanlagegesellschaft 250 Millionen Euro überschreitet, muss diese über zusätzliche Eigenmittel (§ 23 Abs. 1 Z 1 und Z 2) verfügen. Diese zusätzlichen Eigenmittel müssen wenigstens 0,02 vH des Betrags, um den der Wert der Portfolios der Kapitalanlagegesellschaft 250 Millionen Euro übersteigt, maximal jedoch 7,5 Millionen Euro, betragen. Für die Zwecke dieser Bestimmung gelten als Portfolios von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltete Kapitalanlagefonds einschließlich Kapitalanlagefonds, mit deren Verwaltung sie Dritte beauftragt hat, nicht jedoch Kapitalanlagefonds, die sie selbst im Auftrag Dritter verwaltet; § 103 Z 9 lit.b ist auf Kreditinstitute mit einer Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 nicht anwendbar;

2. unabhängig von der Eigenmittelanforderung gemäß lit. a die Eigenmittel der Kapitalanlagegesellschaft zu keiner Zeit unter den gemäß §22 Abs.2 WAG zu ermittelnden Betrag absinken dürfen.“

2. Nach § 107 Abs. 33 wird folgender Abs. 34 angefügt:

„(34) § 3 Abs. 4 in der Fassung des BGBl. Nr. I xx/xxxx tritt mit 13. Feber 2004 in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Umsetzungsbedarf bezüglich der Richtlinie 2001/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks Festlegung von Bestimmungen für Verwaltungsgesellschaften und vereinfachte Prospekte sowie bezüglich der Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) hinsichtlich der Anlagen der OGAW; die Umsetzungsfrist endet je am 13. August 2003.

Ziele:

- Anpassung des Investmentfondsgesetzes an die vorgenannten Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG.
- Festlegung von Zugangs- und Ausübungsbestimmungen für Kapitalanlagegesellschaften.
- Einführung des „Europäischen Passes“ (auch) für Kapitalanlagegesellschaften.
- Schaffung eines neuen (zusätzlichen) Informationsmediums, des sogenannten vereinfachten Prospekts, für die Anleger.
- Erweiterung der Veranlagungsmöglichkeiten eines Kapitalanlagefonds (z.B. Anlage der Gelder in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten, Derivaten und in anderen Kapitalanlagefonds).

Problemlösung:

Durchführung der erforderlichen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts; Schaffung der Rahmenbedingungen für die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit von ausländischen Verwaltungsgesellschaften und österreichischen Kapitalanlagegesellschaften; Einführung des vereinfachten Prospekts; Erweiterung der Veranlagungsmöglichkeiten eines Kapitalanlagefonds.

Kosten:

Konzessions- und Aufsichtsbehörde für das Investmentgeschäft (vgl. §1 Abs.1 Z 13 BWG) ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde. Gemäß § 19 Abs.4 FMABG leistet der Bund der Finanzmarktaufsichtsbehörde für ihre Kosten einen Beitrag von 3,5 Millionen Euro pro Geschäftsjahr. Infolge Deckelung des Beitrages des Bundes führt ein allfälliger Mehraufwand in Vollziehung der neuen Vorschriften zu keinen Mehrkosten des Bundes hiedurch und ist dieser Entwurf daher kostenneutral.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Änderungen sind per se beschäftigungsneutral. Die Wettbewerbsfähigkeit der Finanzwirtschaft bleibt erhalten.

EU-Konformität:

Der Entwurf setzt die vorgenannten Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG um.

Alternativen:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch dieses Bundesgesetz werden sowohl die Richtlinie 2001/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks Festlegung von Bestimmungen für Verwaltungsgesellschaften und vereinfachte Prospekte als auch die Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) hinsichtlich der Anlagen der OGAW in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt.

Mit der Novellierung des Investmentfondsgesetzes erfolgt die notwendige Anpassung an die vorgenannten Richtlinien 2001/107/EG (ABl. L41/20 vom 13. Februar 2002) und 2001/108/EG (ABl. L 41/35 vom 13. Februar 2002) .

Die Richtlinie 2001/107/EG enthält Neuregelungen für die Kapitalanlagegesellschaften insbesondere auf folgenden Gebieten:

- Schaffung von gleichwertigen Marktzugangsvorschriften und Ausübungsbedingungen für die Tätigkeit von Kapitalanlagegesellschaften durch die Einführung des „Europäischen Passes“ (Erteilung einer einmaligen, europaweit gültigen Zulassung an die Kapitalanlagegesellschaft durch den Herkunftsmitgliedstaat; Anwendung des Prinzips der Herkunftslandkontrolle; Ermöglichung der Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen in allen Mitgliedstaaten mittels Zweigniederlassungen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs; Genehmigung der Fondsbestimmungen durch den Herkunftsmitgliedstaat).
- Vorschreibung eines bestimmten Anfangskapitals und zusätzlicher Eigenmittel, damit die Kapitalanlagegesellschaft in der Lage ist, die sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- Zulassung der Vermögensverwaltung auf Einzelkundenbasis („individuelle Portfolioverwaltung“). Die individuelle Portfolioverwaltung beinhaltet auch die Verwaltung von Pensionsfonds sowie die Erbringung von spezifischen Nebendienstleistungen (z.B. die Anlageberatung hinsichtlich der in Abschnitt B des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie 93/22/EWG genannten Instrumente; vgl. auch Anlage D Schema D des InvFG).
- Übertragung von Verwaltungsaufgaben an Dritte (Delegation) zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung.
- Ausbau der Informationspflichten der Kapitalanlagegesellschaften, insbesondere durch die Einführung eines vereinfachten Prospekts.

Die Richtlinie 2001/108/EG erweitert unter Berücksichtigung der neueren Marktentwicklungen die Veranlagungsmöglichkeiten eines Kapitalanlagefonds auch auf andere hinreichend liquide Finanzanlagen als Wertpapiere (z.B. Anlage der Gelder in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten, Derivaten und in anderen Kapitalanlagefonds). Es wird auch die Auswahl von Anlagewerten für ein Portfolio mittels Nachbildung eines Indexes als Managementtechnik zugelassen.

Es wird auch an der in Österreich bewährten Methode festgehalten, die Sonderorganisationsvorschriften für das Investmentgeschäft im Investmentfondsgesetz zusammenzufassen. Lediglich die Eigenmittelvorschriften werden, wie bisher, im Bankwesengesetz geregelt.

Die Kompetenz zu Regelungen des Bundes auf diesem Gebiet ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG.

Die EU-Konformität ergibt sich aus der Umsetzung der vorgenannten Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG.

Soweit im Besonderen Teil der Erläuterungen von der Organisationsrichtlinie gesprochen wird, ist die Richtlinie 2001/107/EG gemeint, soweit von der Produktrichtlinie gesprochen wird, ist die Richtlinie 2001/108/EG gemeint.

Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Investmentfondsgesetzes):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1):

Diese Bestimmung entspricht Art. 1 Abs. 2 erster Gedankenstrich idF der Produktrichtlinie.

Zu Z 3 (§ 1a):

In § 1a Abs. 2 werden im Wesentlichen die Definitionen gemäß Art. 1a idF der Organisationsrichtlinie umgesetzt (zB. Verwaltungsgesellschaft, Herkunftmitgliedstaat, Aufnahmemitgliedstaat). Soweit die Definitionen gemäß Art. 1a idF der Organisationsrichtlinie bereits Rechtsbestand des § 2 BWG waren, erfolgte die Umsetzung durch den Verweis auf das BWG. Mit der Definition der Wertpapiere und der Geldmarktinstrumente werden Art. 1 Abs. 8 und 9 idF der Produktrichtlinie umgesetzt.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 2):

§ 2 Abs. 2 setzt Art. 5 idF der Organisationsrichtlinie um. Sofern die einer Kapitalanlagegesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 BWG erteilte Konzession auch die in lit. b angeführten Tätigkeiten umfasst, finden für sie als Kreditinstitute selbstverständlich auch die für Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltenden Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes Anwendung. Nicht umgesetzt wurde die durch die Richtlinie eingeräumte Möglichkeit, KAGs auch zur Verwahrung von Fondsanteilen zu berechtigen, da dies nicht dem Prinzip der strengen Trennung von Verwaltung und Verwahrung von Vermögen entspricht. „Pensionsfonds“ im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b sind als solche gemäß Art. 5 idF der Organisationsrichtlinie zu verstehen.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 11 bis 16):

§ 2 Abs. 11 setzt Art. 5c Abs. 2 idF der Organisationsrichtlinie um; § 2 Abs. 12 Z 1 setzt Art. 5f Abs. 1 lit. a idF der Organisationsrichtlinie um; § 2 Abs. 12 Z 2 setzt Art. 5f Abs. 1 lit. b idF der Organisationsrichtlinie um; § 12 Abs. 13 setzt Art. 5f Abs. 2 idF der Organisationsrichtlinie um; § 2 Abs. 14 setzt Art. 5h idF der Organisationsrichtlinie um. § 2 Abs. 15 setzt Art. 4 Abs. 3a idF der Organisationsrichtlinie um. § 2 Abs. 16 setzt Art. 5b idF der Organisationsrichtlinie um.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 3):

In § 3 Abs. 3 wird Art. 5g idF der Organisationsrichtlinie umgesetzt.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 1):

§ 4 Abs. 1 setzt Art. 41 Abs. 2 idF der Produktrichtlinie um.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 4):

§ 4 Abs. 4 setzt Art. 42 idF der Produktrichtlinie um.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 1):

§ 6 Abs. 1 setzt Art. 28 Abs. 1 bis 4, 29 Abs. 1 und Teile des Art. 27 Abs. 1 idF der Organisationsrichtlinie um.

Zu Z 10 (§ 6 Abs. 3 und 4):

§ 6 Abs. 3 setzt Teile des Art. 30 idF der Organisationsrichtlinie um, § 6 Abs. 4 setzt Art. 33 Abs. 1 und 3 idF der Organisationsrichtlinie um.

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 6, § 16 Abs. 3):

In § 12 Abs. 6 wird Art. 33 Abs. 2 idF der Organisationsrichtlinie umgesetzt. In § 16 Abs. 3 wird eine bislang bestehende Informationslücke der FMA geschlossen.

Zu Z 12 (§ 19):

Der Bezeichnungsschutz hat sich auch auf die neu geregelten Indexfonds zu erstrecken.

Zu Z 13 (§ 20 Abs. 1 und 2):

In § 20 Abs. 1 und 2 wird Art. 1 Abs. 2 idF der Produktrichtlinie berücksichtigt.

Zu Z 14 (§ 20 Abs. 3, Einleitungssatz):

Im Einleitungssatz des § 20 Abs. 3 wird Art 1 Abs. 2 idF der Produktrichtlinie berücksichtigt.

Zu Z 15 (§ 20 Abs. 3 Z 1):

§ 20 Abs. 3 Z 1 setzt Art. 19 Abs. 1 lit. a bis c idF Produktrichtlinie um.

Zu Z 16 (§ 20 Abs. 3 Z 3):

§ 20 Abs. 3 Z 3 berücksichtigt die Streichung von Art. 19 Abs. 3.

Zu Z 17 (§ 20 Abs. 3 Z 5):

§ 20 Abs. 3 Z 5 setzt Art. 22 Abs. 2 idF der Produktrichtlinie um. Soweit in § 20 von Wertpapieren desselben Ausstellers die Rede ist, sind Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, bei der Berechnung der Anlagegrenzen als ein Emittent anzusehen (sh. Art. 22 Abs. 5 dritter Unterabsatz idF der Produktrichtlinie).

Zu Z 18 (§ 20 Abs. 3 Z 6):

§ 20 Abs. 3 Z 6 setzt Art. 22 Abs. 3 idF der Produktrichtlinie um. Außerdem erfolgt die Erweiterung der Emittentengrenzen auch auf Gemeinden.

Zu Z 19 (§ 20 Abs. 3 Z 8):

§ 20 Abs. 3 Z 8 setzt Art. 22 Abs. 5 erster und zweiter Unterabsatz idF der Produktrichtlinie um.

Zu Z 20 (§ 20 Abs. 3 Z 8a bis f):

§ 20 Abs. 3 Z 8a setzt Art. 22 Abs. 5 vierter Unterabsatz idF der Produktrichtlinie um; § 20 Abs. 3 Z 8b setzt Art. 24 Abs. 1 und Art 19 Abs. 1 idF der Produktrichtlinie um; die in § 20 Abs. 3 Z 8b genannten Fonds sind solche, die keine OGAWs im Sinne der Richtlinie sind, aber die in Art. 19 Abs. 1 lit. e idF der Produktrichtlinie angeführten Qualitätsmerkmale (umgesetzt in § 20 Abs. 3 Z 8b sublit. a bis d aufweisen müssen; § 20 Abs. 3 Z 8c setzt Art. 24 Abs. 2 erster Unterabsatz idF der Produktrichtlinie um; § 20 Abs. 3 Z 8e setzt Art. 24 Abs. 2 zweiter Unterabsatz idF der Produktrichtlinie um; § 20 Abs. 3 Z 8f setzt Art. 24 Abs. 3 idF der Produktrichtlinie um. § 20 Abs. 3 Z 8d setzt Art. 19 Abs. 1 lit. f idF der Produktrichtlinie um.

Zu Z 21 (§ 20 Abs. 3 Z 9):

§ 20 Abs. 3 Z 9 setzt Art. 19 Abs. 1 lit. h idF der Produktrichtlinie um.

Zu Z 22 (§ 20 Abs. 3 Z 10):

§ 20 Abs. 3 Z 10 setzt Art. 25 Abs. 2 dritter und vierter Gedankenstrich idF der Produktrichtlinie um.

Zu Z 23 (§ 20 Abs. 3 Z 10a und 10b):

§ 20 Abs. 3 Z 10a setzt Art. 25 Abs. 2 zweiter Satz idF der Produktrichtlinie um; § 20 Abs. 3 Z 10b setzt Art. 25 Abs. 3 idF der Produktrichtlinie um.

Zu Z 24 (§ 20 Abs. 3 Z 11):

§ 20 Abs. 3 Z 11 berücksichtigt Art. 41 Abs. 2 idF der Produktrichtlinie.

Zu Z 25 (§ 20 Abs. 3a):

§ 20 Abs. 3a setzt Art. 22 Abs. 5 dritter Unterabsatz idF der Produktrichtlinie um.

Zu Z 26 (§ 20 Abs. 4):

§ 20 Abs. 4 setzt Art. 26 Abs. 1 idF der Produktrichtlinie um.

Zu Z 27 (§ 20 Abs. 5):

§ 20 Abs. 5 setzt Art. 23 Abs. 1 idF der Produktrichtlinie um.

Zu Z 28 (§ 20 Abs. 6):

§ 20 berücksichtigt Art. 1 Abs. 2 erster Gedankenstrich idF der Produktrichtlinie.

Zu Z 29 (§ 20 Abs. 7):

Aufgrund der Neuregelung für Sichteinlagen und Geldmarktinstrumente ist § 20 Abs. 7 alt hinfällig. Abs. 7 neu enthält eine Verpflichtung der Wirtschaftskammer Österreich zur Gutachterstattung im Auftrag der FMA.

Zu Z 30 und 31 (§ 20a):

Enthält Neuregelung für Dachfonds.

Zu Z 32 (§ 20b):

§ 20 b setzt Art. 22a idF der Produktrichtlinie um.

Zu Z 33 (§ 21):

§ 21 Abs. 1 setzt Art. 19 Abs. 1 lit. g idF Produktrichtlinie um. § 21 Abs. 2 setzt Art. 21 Abs. 1 idF der Produktrichtlinie um. § 21 Abs. 3 setzt Art. 21 Abs. 3 idF der Produktrichtlinie um. § 21 Abs. 4 setzt Art. 22 Abs. 1 zweiter Unterabsatz um. § 21 Abs. 5 setzt Art. 21 Abs. 3 vierter Unterabsatz um.

Zu Z 34 (§ 21 a):

§ 21a setzt Art. 24a idF der Produktrichtlinie um.

Zu Z 35 (§ 22 Abs. 2 Z 11):

Durch diese Bestimmung, die nicht durch das Gemeinschaftsrecht indiziert ist, werden auch Aktienfonds auf begrenzte Dauer ermöglicht.

Zu Z 36 (§ 23f):

Da es sich bei den Pensionsinvestmentfonds um keine OGAWs im Sinne des Gemeinschaftsrechts handelt, kann ein vereinfachter Prospekt entfallen.

Zu Z 37 (§ 23h):

In § 23 h sind „alternative Investments“ ermöglicht. Fonds, die in diese Vermögensgegenstände vernlagen, sind nicht EU-passfähig. § 23 Abs. 1 normiert Höchstgrenzen bis zu denen „Andere Sondervermögen“ in Anteilen anderer Fonds veranlagen können. Danach ist es „Anderen Sondervermögen“ gestattet, bis zu 50 vH ihres Fondsvermögens in Richtlinien-konformen Fonds, also solchen, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen und/oder bis zu 10 vH ihres Fondsvermögens in nicht Richtlinien-konformen Fonds zu investieren.

Zu Z 38 (§ 26 Abs. 2 Z 4):

Beseitigung eines alten Redaktionsversehens.

Zu Z 39 (§ 30 Abs. 2 Z 6 lit. c und § 30 Abs. 3):

Beseitigung eines alten Redaktionsversehens. h Abs. 3 werden außerdem Gebühren für bestimmte behördliche Tätigkeiten der FMA eingeführt.

Zu Z 40 (§§ 32a und b):

In § 32 a und b wird Titel D (Art. 6 ff) idF der Organisationsrichtlinie umgesetzt. Grundsätzlich kommen die einschlägigen Bestimmungen des BWG zur Anwendung. Sondervorschriften in Umsetzung der Organisationsrichtlinie sind extra angeführt. Art. 32 a Abs. 4 setzt Art. 6b Abs. 5 idF der Organisationsrichtlinie um.

Zu Z 41 (§ 33):

Berücksichtigt Art 1 Abs. 2 idF der Produktrichtlinie.

Zu Z 42 (§ 35):

§ 35 berücksichtigt Art. 47 bzw. Art. 27 Abs. 1 idF der Organisationsrichtlinie.

Zu Z 43 (§ 36 Abs. 2 Z 2):

§ 36 berücksichtigt Art. 46 bzw. Art. 27 Abs. 1 idF der Organisationsrichtlinie.

Zu Z 43a (§ 36 Abs. 3):

In Abs. 3 werden Gebühren für bestimmte behördliche Tätigkeiten der FMA eingeführt.

Zu Z 44 (§ 38):

§ 38 berücksichtigt Art. 33 Abs. 1 idF der Organisationsrichtlinie.

Zu Z 45 (§ 39a):

§ 39a Abs. 4 setzt Art. 6c Abs. 1 idF der Organisationsrichtlinie um.

Zu Z 46 (§ 43):

§ 43 berücksichtigt Art. 27 Abs. 1 idF der Organisationsrichtlinie.

Zu Z 47 und 48 (§ 45):

§ 45 berücksichtigt die Ermöglichung der Indexfonds. Die Anhebung der Verjährungsfrist in Abs. 4 entspricht der Regelung in § 99b BWG.

Zu Z 49 (§ 47 Abs. 4 und 5):

§ 47 Abs. 4 ermöglicht die zeitgerechte Anpassung der bestehenden Fonds innerhalb des durch Art. 3 Abs. 2 der Organisationsrichtlinie vorgesehenen Anpassungsrahmens. Spätestens zum Inkrafttretenstermin müssen die bestehenden Fonds aber den Richtlinienvorgaben erfüllen, um den EU-Pass zu behalten.

Zu Z 50 (§ 49 Abs. 14):

Art. 2 der Organisationsrichtlinie verlangt ein Umsetzen ihrer Bestimmungen bis spätestens 13. 8. 2003. Mit § 49 Abs. 14 wird eine entsprechende Ausnützung des Umsetzungsspielraumes erreicht.

Zu Anlagen (Anlagen A, C, D und E):

Anpassung der Anlagen des Investmentfondsgesetzes. Die Anlagen C und E entsprechen dem Anhang II (Einbeziehung näher bezeichneter Aufgaben in die gemeinsamen Portfolioverwaltung) und I (Inhalt des vereinfachten Prospekts) der Richtlinie 2001/107/EG.

Die Anlage D (Instrumente) entspricht dem Abschnitt B des Anhangs der Richtlinie 93/22/EWG. Nach Art. 5 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 85/611/EWG (idF der Richtlinie 2001/107/EG) kann der Verwaltungsgesellschaft auch die Berechtigung zur individuellen Verwaltung einzelner Kapitalanlagefonds erteilt werden, sofern die betreffenden Kapitalanlagefonds eines oder mehrere der in Abschnitt B des Anhangs der Richtlinie 93/22/EWG genannten Instrumente enthalten.

Zu Art. II (Änderung des Bankwesengesetzes):**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4):**

Die Eigenmittelvorschriften entsprechen Art. 5a Abs. 1 lit. a) idF der Organisationsrichtlinie; § 3 Abs. 4 letzter Halbsatz setzt die mit Einführung des BWG geschaffene Eigenmittelbegünstigungsbestimmung für Kapitalanlagegesellschaften, die bereits bei Einführung des BWG bestanden haben, außer Kraft. Dies ist erforderlich, da mit der Umsetzung der beiden OGAW-Änderungsrichtlinie eine wesentliche Erweiterung der Geschäftsmöglichkeiten erfolgt. Ausnahmen von den Eigenmittelstandards sind daher aus Gründen des Anlegerschutzes und aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit nicht weiter zu rechtfertigen.

Textgegenüberstellung
Geltende Fassung

Vor

Artikel 1

Änderung des Investmentfondsgesetzes

§ 1. (1) Ein Kapitalanlagefonds ist ein überwiegend aus Wertpapieren bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilinhaber steht und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebildet wird.

§ 1. (1) Ein Kapitalanlageform Geldmarktinstrumenten und/oder Finanzanlagen bestehendes Sondervermögen zerfällt, im Miteigentum der Anteilinhaber steht und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebildet wird.

Be

§ 1a. (1) Auf den Inhalt der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes soweit in diesem Bundesgesetz nicht anders bestimmt, gelten die Begriffsbestimmungen des BWG a

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes

1. Verwaltungsgesellschaft: jede Gesellschaft, die die Verwaltung von Kapitalanlagefonds gemäß § 24 oder 33 besteht. Hierunter fallen auch die in den genannten Aufgaben
2. Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft ist der Staat, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat;
3. Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft ist der Staat, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat;
4. Herkunftsmitgliedstaat des Kapitalanlagefonds ist der Staat, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat;
 - a) für einen in Form eines Kapitalanlagefonds Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat;
 - b) für einen in Form eines Kapitalanlagefonds Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat;
5. Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft ist der Staat, in dem die Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat;
6. Geldmarktinstrumente: In diesem Bundesgesetz im Sinne dieses Bundesgesetzes sind als Geldmarktinstrumente bezeichnet, die gehandelt werden, liquide sind und die in Form von Wertpapieren ausgeben werden können;
7. Wertpapiere:
 - a) Aktien und andere, Aktiva
 - b) Schuldverschreibungen
 - c) alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne dieses Bundesgesetzes

§ 2. (1) ...

(2) Kapitalanlagegesellschaften dürfen außer den Geschäften, die zur Anlage des eigenen Vermögens erforderlich sind, nur das Investmentgeschäft und Geschäfte, die mit dem Investmentgeschäft im Zusammenhang stehen, betreiben. Sie können mehrere Kapitalanlagefonds mit verschiedenen Bezeichnungen verwalten.

§ 2. (1) ...

(2) Kapitalanlagegesellschaften dürfen außer den Geschäften, die zur Anlage des eigenen Vermögens erforderlich sind, nur das Investmentgeschäft und Geschäfte, die mit dem Investmentgeschäft im Zusammenhang stehen, betreiben. Sie können mehrere Kapitalanlagefonds mit verschiedenen Bezeichnungen verwalten.

1. die Verwaltung von Kapitalanlagefonds gemäß § 24 oder § 33;
 - a) die Verwaltung von Kapitalanlagefonds mit dem C Schema C genannt sind
 - b) die in den in lit. c, e, f und g genannten Aufgaben

Geltende Fassung**§ 2 (3) bis (10) ...****§ 3. (1) und (2) ...**

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, sich bei der Verwaltung von Kapitalanlagefonds Dritter zu bedienen und diesen auch das Recht zur Verfügung über die Vermögenswerte zu überlassen; der Dritte handelt hiebei für Rechnung der Anteilhaber. Die Pflichten der Kapitalanlagegesellschaft gemäß Abs. 1 zweiter Satz, sowie die Pflichten der Depotbank gemäß diesem Bundesgesetz werden durch eine solche Vereinbarung nicht berührt. Die Kapitalanlagegesellschaft haftet für Handlungen des

Vor

2. sofern sie über eine entsprechende Verfügung, die Erbringung von Leistungen im Sinne des Abs. 1 lit. b BWG, insbesondere auch eines oder mehrere der in Abs. 1 lit. a enthaltenen

Die Kapitalanlagegesellschaft darf keine Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 19 lit. b BWG ausüben. Die Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 19 lit. b BWG berechtigt sie nicht, die unter lit. b angeführten Dienstleistungen von einer Gegenpartei dem Staat, internationalen Organisationen oder nationalen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgabenstellungen im Bereich der Staatsschuld- oder Reservepolitik durchzuführen.

§ 2 (3) bis (10) ...

(11) Die FMA teilt der Europäischen Kommission mit, auf die die Kapitalanlagegesellschaften im Rahmen der Aufsicht über die Vermögensverwaltungstätigkeiten stoßen.

(12) Jede Kapitalanlagegesellschaft

1. über eine ordnungsgemäße Sicherstellung der Vermögensverwaltungstätigkeiten in angemessene interne Kontrollen zu gewährleisten, die die persönlichen Geschäfte ihrer Mitarbeiter von den Geschäften der Kapitalanlagegesellschaft trennen und gemäß diesem Bundesgesetz zu organisieren;
2. so aufgebaut und organisiert zu sein, dass die Beziehungen zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und den Fonds, die den Interessen der Anleger möglichst gering ist; dabei sind die Beziehungen zwischen den Zweigstellen im EWR auf der Grundlage der Interessenkonflikte im Auftragsbereich zu berücksichtigen.

(13) Eine Kapitalanlagegesellschaft darf keine Vermögensverwaltungstätigkeiten im Rahmen der Vermögensverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 Z 19 lit. b BWG durchführen, wenn der Kunde hat zuvor seine Einwilligung gemäß § 2 Abs. 2 lit. b gilt § 23b W

(14) Die Kapitalanlagegesellschaft hat die in Abs. 1 Z 19 lit. b BWG) zu erfüllen; sie hat bei der Verwaltung der Vermögensverwaltungstätigkeiten der Anleger und der Integrität des Anlagevermögens zu berücksichtigen.

(15) Der Kapitalanlagegesellschaft sind die in Abs. 1 Z 19 lit. b BWG) Fondsbestimmungen aber auch die in Abs. 1 Z 19 lit. b BWG) verwehrt sein, Fondsanteile auch in Abs. 1 Z 19 lit. b BWG)

(16) Bei Konzeptionsverfahren im Sinne des § 4 Abs. 5 BWG ist § 4 Abs. 5 lit. b BWG dass an die Stelle der Richtlinie 77/780/EWG

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, sich bei der Verwaltung von Kapitalanlagefonds Dritter zu bedienen und diesen auch das Recht zur Verfügung über die Vermögenswerte zu überlassen; der Dritte handelt hiebei für Rechnung der Anteilhaber. Die Pflichten der Kapitalanlagegesellschaft gemäß Abs. 1 zweiter Satz, sowie die Pflichten der Depotbank gemäß diesem Bundesgesetz werden durch eine solche Vereinbarung nicht berührt. Die Kapitalanlagegesellschaft haftet für Handlungen des

Geltende Fassung

Dritten wie für eigenes Handeln.

§ 4. (1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

§ 4 (2) und (3) ...

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 6. (1) Ein Angebot von Anteilscheinen darf im Inland nur erfolgen, wenn spätestens einen Werktag davor ein Prospekt veröffentlicht wurde, der alle Angaben zu enthalten hat, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über die ihnen angebotene Anlage ein fundiertes Urteil bilden können. Er hat mindestens die in der Anlage A vorgesehenen Angaben sowie die von der FMA bewilligten Fondsbestimmungen zu enthalten. Im Falle eines Angebotes von Anteilscheinen ohne eine vorhergehende Veröffentlichung des Prospektes ist § 5 Abs. 1 und 3 bis 6 KMG sinngemäß anzuwenden.

Vor

1. Die Übertragung ist unverz
2. die Übertragung darf Kapitalanlagegesellschaft i Übertragung weder die Kapitalanleger zu handeln, Kapitalanlagefonds im Inte
3. wenn die Übertragung d Unternehmen erfolgen, die oder eingetragen sind u Übertragung muss mit c festgelegten Vorgaben für c
4. wenn die Übertragung Drittlandunternehmen erte betroffenen zuständigen Au
5. der Depotbank oder ande Kapitalanlagegesellschaft c Übertragung für die Hauptc
6. es muss sichergestellt sein denen Aufgaben übertrage
7. es muss sichergestellt sein, denen Aufgaben übertrage und der Auftrag mit sofort Interesse der Anteilinhaber
8. die Pflichten der Kapitalar Pflichten der Depotbank g Übertragung nicht berührt Handlungen des Dritten wi
9. unter Berücksichtigung d Unternehmen, dem diese / Qualifikation verfügen u wahrzunehmen;
10. in den Fondsprospekten sir
11. durch den Umfang der Üb einem Briefkastenunternef dann auszugehen , wen Mehrheit ihrer Verwaltung

§ 4. (1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen. Dem stel Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten Z 8b, 8c und 9 und § 21 für Rechnu

§ 4 (2) und (3) ...

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente genannte Finanzanlagen verkaufen, Fondsvermögen gehören.

§ 6. (1) Ein Angebot von spätestens einen Werktag davor s Prospekt veröffentlicht wurde; be erforderlich sind, damit sich die An Urteil bilden können. Der vollständige Prospekt hat in der Anlage A vorgesehenen Angaben u des Kapitalanlagefonds enthalte Fondsbestimmungen zu enthalten. Art der Vermögensgegenstände, i verständliche Erläuterung des R vereinfachte Prospekt hat in zusam enthalten, wie sie in der Anlage E

Geltende Fassung**§ 6 (2) ...**

(3) Der von der Kapitalanlagegesellschaft unterfertigte Prospekt sowie dessen Änderungen sind der Meldestelle so rechtzeitig zu übersenden, daß er ihr spätestens am Tag der Veröffentlichung vorliegt. § 12 KMG gilt sinngemäß.

(4) Dem interessierten Anleger sind der Prospekt, dessen veröffentlichte Änderungen, der letzte vorhandene Rechenschaftsbericht sowie der auf ihn folgende Halbjahresbericht, sofern er veröffentlicht wurde, vor Vertragsabschluß kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 12. (1) bis (5) ...

(6) Der geprüfte Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht sind in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufzulegen. Der Rechenschaftsbericht ist innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraumes zu veröffentlichen.

§ 16. (1) und (2) ...

(3) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein auf bestimmte Laufzeit errichteter Kapitalanlagefonds (§ 22 Abs. 2 Z 11) ausläuft.

§ 19. Die Bezeichnungen „Kapitalanlagegesellschaft“, „Kapitalanlagefonds“, „Investmentfondsgesellschaft“, „Investmentfonds“, „Miteigentumsfonds“, „Wertpapierfonds“, „Aktienfonds“, „Obligationenfonds“, „Investmentanteilscheine“, „Investmentzertifikate“, „Pensionsinvestmentfonds“, „Spezialfonds“, „thesaurierende Kapitalanlagefonds“ oder gleichbedeutende Bezeichnungen oder Abkürzungen von solchen Bezeichnungen dürfen nur für Kapitalanlagefonds und deren Anteilscheine verwendet sowie nur in die Firma von Kapitalanlagegesellschaften aufgenommen werden. Der Zusatz „mündelsicher“ oder gleichbedeutende Bezeichnungen oder Abkürzungen dürfen in der Bezeichnung von Kapitalanlagefonds und deren Anteilscheinen nur für Kapitalanlagefonds gemäß § 5 Abs. 6 verwendet werden.

§ 20. (1) Die Wertpapiere eines Kapitalanlagefonds sind nach dem Grundsatz der Risikostreuung auszuwählen.

(2) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen alle Arten von Wertpapieren erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.

(3) Die Wertpapiere des Abs. 2 dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen und Beschränkungen erworben werden:

1. Sie müssen

- a) an der Wertpapierbörse eines EWR-Mitgliedstaates (§ 2 Z 5 BWG) amtlich notiert werden oder

...

Vo

und abzufassen, dass er für den vereinfachten Prospekt kann dem beigefügt werden. Sowohl der vollstän-
dige Prospekt als auch der vereinfachte Prospekt können als schriftliches Dokument bei der
Verordnung gebilligten dauerhaf-
gespeichert werden. Im Falle
vorhergehende Veröffentlichung
sinngemäß anzuwenden.

§ 6 (2) ...

(3) Sowohl der von der Kapitalanlagegesellschaft unterfertigte Prospekt sowie dessen Änderungen sind der Meldestelle so rechtzeitig zu übersenden, daß sie ihr spätestens am Tag der Veröffentlichung vorliegt. § 12 KMG gilt sinngemäß.

(4) Der vereinfachte Prospekt des Vertragsabschlusses kostenlos anzubieten, der vollständige Prospekt in der Rechenschaftsbericht sowie der veröffentlicht wurde, vor Vertrag Jahres- und Halbjahresberichte müssen vollständigen Prospekt genannten S genehmigter Form zugänglich sein.'

§ 12. (1) bis (5) ...

(6) Der geprüfte Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht sind in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufzulegen. Der Rechenschaftsbericht ist innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraumes zu veröffentlichen.

§ 16. (1) und (2) ...

(3) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein auf bestimmte Laufzeit errichteter Kapitalanlagefonds (§ 22 Abs. 2 Z Rückgabe aller Anteile (ohne Kapitalanlagegesellschaft der FMA

§ 19. Die Bezeichnungen „Kapitalanlagegesellschaft“, „Kapitalanlagefonds“, „Investmentfondsgesellschaft“, „Investmentfonds“, „Miteigentumsfonds“, „Wertpapierfonds“, „Aktienfonds“, „Obligationenfonds“, „Investmentanteilscheine“, „Investmentzertifikate“, „Pensionsinvestmentfonds“, „Spezialfonds“, „thesaurierende Kapitalanlagefonds“ oder gleichbedeutende Bezeichnungen oder Abkürzungen von solchen Bezeichnungen dürfen nur für Kapitalanlagefonds und deren Anteilscheine verwendet sowie nur in die Firma von Kapitalanlagegesellschaften aufgenommen werden. Der Zusatz „mündelsicher“ oder gleichbedeutende Bezeichnungen oder Abkürzungen dürfen in der Bezeichnung von Kapitalanlagefonds und deren Anteilscheinen nur für Kapitalanlagefonds gemäß § 5 Abs. 6 verwendet werden.

§ 20. (1) Die Wertpapiere, Geldmarktinstrumenten und anderen Finanzanlagen dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen und Beschränkungen erworben werden:

(2) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen alle Arten von Wertpapieren erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.

(3) Die in Abs. 2 genannten Wertpapiere dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen und Beschränkungen erworben werden:

1. Wertpapiere und/oder Geld

- a) an einem geregelten Markt notiert werden oder

...

Geltende Fassung

3. insgesamt höchstens 10 vH des Fondsvermögens dürfen in anderen als in den in Z 1 und 2 genannten Wertpapieren, sowie in anderen verbrieften Rechten, die Wertpapieren gleichzuhalten sind, übertragbar und veräußerbar sind und deren Wert jederzeit oder zumindest in den gemäß § 7 Abs. 3 vorgesehenen Zeitabständen genau bestimmt werden kann, angelegt werden;
- ...
5. Wertpapiere desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere von Emittenten, in deren Wertpapieren mehr als 5 vH des Fondsvermögens angelegt sind, 40 vH des Fondsvermögens nicht übersteigen darf. Wertpapiere von zwei Wertpapierausstellern, von denen der eine am Grundkapital des anderen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vH beteiligt ist, gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers. Optionsscheine sind dem Aussteller des Wertpapiers zuzurechnen, auf das die Option ausgeübt werden kann. Wertpapiere eines EWR-Mitgliedstaates müssen nicht mit Wertpapieren von Emittenten, an deren Gesellschaftskapital der betreffende EWR-Mitgliedstaat mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH beteiligt ist, zusammengerechnet werden;
6. Wertpapiere, die von demselben Zone-A-Staat (§ 2 Z 18 BWG) oder die vom Bund oder den Ländern oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EWR-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen bis zu 35 vH des Fondsvermögens erworben werden;
- ...
8. die in Z 6 und 7 genannten Wertpapiere bleiben bei der Anwendung der in Z 5 vorgesehenen Grenze von 40 vH unberücksichtigt. Die Grenzen der Z 5 bis 7 dürfen nicht kumuliert werden;

Vor

3. insgesamt höchstens 10 vH des Fondsvermögens dürfen in anderen als in den in Z 1 und 2 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten veräußerbar sind und deren Wert jederzeit oder zumindest in den gemäß § 7 Abs. 3 vorgesehenen Zeitabständen genau bestimmt werden kann, angelegt werden;
- ...
5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mehr als 5 vH des Fondsvermögens angelegt sind, 40 vH des Fondsvermögens nicht übersteigen darf. Wertpapiere von zwei Wertpapierausstellern, von denen der eine am Grundkapital des anderen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vH beteiligt ist, gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers. Optionsscheine sind dem Aussteller des Wertpapiers zuzurechnen, auf das die Option ausgeübt werden kann. Wertpapiere eines EWR-Mitgliedstaates müssen nicht mit Wertpapieren von Emittenten, an deren Gesellschaftskapital der betreffende EWR-Mitgliedstaat mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH beteiligt ist, zusammengerechnet werden;
6. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von demselben Zone-A-Staat (§ 2 Z 18 BWG) oder die vom Bund oder den Ländern oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EWR-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen bis zu 35 vH des Fondsvermögens erworben werden;
- ...
8. die in Z 6 und 7 genannten Wertpapiere bleiben bei der Anwendung der in Z 5 vorgesehenen Grenze von 40 vH unberücksichtigt. Die Grenzen der Z 5 bis 7 dürfen die in Z 6 und 7 genannten Wertpapiere nicht kumuliert werden.
- 8a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers können bis zu 20 vH des Fondsvermögens erworben werden;
- 8b. Anteile desselben an Kapitalanlagefonds gemäß der Richtlinie 85/611/EWG dürfen bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden, wenn diese
- diese nach Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates unterstellen, welche dem Gemeinschaftsrecht entsprechen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördern;
 - das Schutzniveau der AIFMD oder der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen, die für die Kreditaufnahme, die Kreditvergabe und Geldmarktinstrumente gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit des Fonds erlauben, sich ein Urteil über die Erträge und die Transaktionen zu bilden;
 - diese nach ihren Fondsbedingungen bis zu 10 vH ihres Fondsvermögens in Investmentgesellschaften investieren;
- 8c. Anteile an Organismen für gemeinsame Investitionen gemäß der Richtlinie 85/611/EWG, die die Kriterien der Richtlinie erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden;
- 8d. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen in einem Kreditinstitut angelegt werden dürfen bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden;

Geltende Fassung

9. Anteile an anderen Kapitalanlagefonds im Sinne dieses Bundesgesetzes oder an Investmentgesellschaften des offenen Typs dürfen nur bis zu 5 vH des Fondsvermögens unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:
- Es dürfen nur Anteile einer Investmentgesellschaft oder Anteile eines anderen Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Anteile öffentlich, ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anteilinhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben;
 - der Erwerb von Anteilen eines Kapitalanlagefonds derselben Kapitalanlagegesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, bedarf der Bewilligung der FMA. Diese Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn die Fondsbestimmungen der diese Anteile verwaltenden Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentgesellschaft die Spezialisierung auf die Anlage in einem bestimmten geographischen oder wirtschaftlichen Bereich vorsehen, die Kapitalanlagegesellschaft die Absicht des Erwerbes derartiger Anteile angekündigt hat und die Anlage in solchen Anteilen in den Fondsbestimmungen vorgesehen ist;
 - lit. b gilt auch in Fällen, in denen ein Kapitalanlagefonds Anteile an einer Investmentgesellschaft erwirbt, mit der die Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des lit. b verbunden ist;
 - die Kapitalanlagegesellschaft darf bei Geschäften mit Anteilen des Kapitalanlagefonds keine Gebühren oder Kosten berechnen, wenn

Vor

- Aufsichtsbestimmungen u
Gemeinschaftsrechts gleich
begebene Wertpapiere od
Kreditinstitut oder mit di
OTC-Derivate dürfen insg
werden;
- 8e. Beim Erwerb von Anteilen
im Sinne der Z 8b ur
Kapitalanlagefonds oder In
der Z 5, 6, 7, 8a und 8d nic
- 8f .beim Erwerb von Anteiler
Anlagen im Sinne der Zi
derselben Kapitalanlagege
werden, mit der die
Verwaltung oder Beherrs
Beteiligung verbunden ist
Gesellschaft für die Zeichn
berechnen. Wird ein weser
investiert, so muss der I
Verwaltungsgebühren n
Kapitalanlagefonds selbst
gemeinsame Anlagen im
beabsichtigt, zu tragen sinc
der Verwaltungsgebühren r
die anderen Organismen fi
8c, in die er investiert, and
9. Geldmarktinstrumente, die
und unter die Definition de
Emittent dieser Instrumen
Anlegerschutz unterliegt, d
- von einer zentralstaatlic
Zentralbank eines
der Europäischen Unio
Drittstaat oder, sofern di
oder von einer internati
der mindestens ein Mitg
 - von Unternehmen begel
bezeichneten geregelt
 - von einem Institut
Gemeinschaftsrecht fest
einem Institut begeben
Auffassung der FM
Gemeinschaftsrechts, ur
 - von anderen Emittenten
FMA zugelassen wur
Vorschriften für den
gleichwertig sind und
Unternehmen mit einer
seinen Jahresabschluss
erstellt und veröffentlic
eine oder mehrere
Unternehmensgruppe fü

Geltende Fassung

- aa) Teile des Kapitalanlagefonds in Anteilen eines anderen Kapitalanlagefonds angelegt werden, der von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist oder
- bb) Teile des Kapitalanlagefonds in Anteilen einer Investmentgesellschaft angelegt werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist;
10. Stammaktien desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 7,5 vH des Grundkapitals der ausstellenden Aktiengesellschaft erworben werden; Aktien desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 10 vH des Grundkapitals der ausstellenden Aktiengesellschaft erworben werden; Schuldverschreibungen desselben Emittenten dürfen nur bis zu 10 vH des Gesamtemissionsvolumens des Emittenten erworben werden; Anteile eines Kapitalanlagefonds oder einer Investmentgesellschaft gemäß Z 9 dürfen nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens dieses Kapitalanlagefonds oder des Vermögens der Investmentgesellschaft erworben werden;
11. der Erwerb von nicht voll eingezahlten Aktien und von Bezugsrechten auf solche ist bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig, wenn die Fondsbestimmungen dies ausdrücklich für zulässig erklären.

Vor

um einen Rechtsträger
Verbindlichkeiten durch
Kreditlinie finanzieren s

- 10 .Stammaktien desselben Au
ausstellenden Aktiengesell
dürfen nur bis zu 10 vH d
erworben werden; Schuldv
10 vH des Gesamtemissio
desselben OGAWs oder
Anlagen im Sinne von Art
Richtlinie 85/611/EWG dü
dieses anderen Organism
Geldmarktinstrumente de
Grundkapitals des Austelle
- 10a. Die in Z 10 Halbsatz 3, 4, 1
eingehalten werden, wenn
der Geldmarktinstrumente
Zeitpunkt des Erwerbs nich
- 10b. Die in Z 10 vorgesehene
wenn es sich dabei um
- a) Wertpapiere und Geldm
oder dessen öffentlich
werden;
- b) von einem Drittstaat
Geldmarktinstrumente h
- c) Wertpapiere und Geld
Organismen öffentlich-r
mehrere Mitgliedstaaten
- d) um Aktien handelt, d
Gesellschaft eines Dritt
Wertpapieren von Emitt
eine derartige Beteili
Rechtsvorschriften diese
Wertpapieren von E
Ausnahmeregelung gilt
Gesellschaft des Drittsta
8b, 8c, 8d und 10 festg
sinngemäß.“
11. der Erwerb von nicht voll
von Bezugsrechten auf sc
anderen in Z8b, 8c und
10 vH des Fondsvermö
ausdrücklich für zulässig ei

(3a) Gesellschaften, die im
Abschlusses im Sinne der Ric
internationalen Rechnungslegu
angehören, sind bei der Berechnu
einziger Emittent anzusehen.

(4) Die Höchstsätze des Abs. 3 Z 5 und 6 und der Abs. 7 und 8 können während der
ersten sechs Monate ab Beginn der erstmaligen Ausgabe von Anteilen eines

(4) Die Höchstsätze des Abs.
Abs.1 und 3 können während d

Geltende Fassung

Kapitalanlagefonds und nach Beginn der Abwicklung (§ 16 Abs. 1) um 100 vH überschritten werden.

(5) Die Veranlagungsobergrenze des Abs. 3 Z 6 kann überschritten werden, wenn dies die Fondsbestimmungen unter ausdrücklicher Angabe der Emittenten, deren Wertpapiere in das Fondsvermögen aufgenommen werden sollen, vorsehen und die Veranlagung des Fondsvermögens in mindestens sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

(6) Die Rechtswirksamkeit des Erwerbes von Wertpapieren sowie der Veranlagung in Bankguthaben wird durch einen Verstoß gegen die Abs. 1 bis 5 sowie 7 und 8 nicht berührt.

(7) Die Anlage von Mitteln des Fondsvermögens in Kassenscheinen und anderen Geldmarktpapieren ist nur bis zu 50 vH des Fondsvermögens gestattet.

§ 20a. (1) Sofern dies die Fondsbestimmungen vorsehen, kann ein Kapitalanlagefonds (Dachfonds) bis zu 100 vH des Fondsvermögens Anteile an Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften des offenen Typs erwerben.

(2) Anteile an einem inländischen Kapitalanlagefonds im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie an ausländischen Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften des offenen Typs dürfen nur erworben werden, sofern der Kapitalanlagefonds und die Investmentgesellschaft die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen.

(3) Die Fondsbestimmungen eines Dachfonds haben die Bestimmung zu enthalten, daß als Wertpapiere für den Dachfonds nur Anteile an Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften des offenen Typs erworben werden dürfen. Das Recht des Dachfonds, Bankguthaben zu halten (§ 20 Abs. 8), derivative Produkte gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einzusetzen (§ 21) sowie Transaktionen gem. § 4 Abs. 5 bis 8 dieses Bundesgesetzes zu tätigen, wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(4) Die Veranlagung in ein und demselben Kapitalanlagefonds oder ein und derselben Investmentgesellschaft des offenen Typs darf 50 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten.

(5) Von § 20 Abs. 3 Z 9 ist auf Dachfonds nur lit. d anzuwenden; bei der Veranlagung in Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften des offenen Typs, die von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, die nicht unter § 20 Abs. 3 Z 9 lit. d fällt, sind die daraus entstehenden Kosten im Rechenschaftsbericht gesondert auszuweisen.

Voi

Ausgabe von Anteilen eines Kapit Abs. 1) um 100 vH überschritten w

(5) Die Veranlagungsobergrer dies die Fondsbestimmungen un Wertpapiere oder Geldmarktinstru sollen, vorsehen und die Veran verschiedenen Emissionen erfolgt, ' 30 vH des Fondsvermögens nicht ül

(6) Die Rechtswirksamkeit de und anderen in Abs.3 und §21 Verstoß gegen die Abs. 1 bis 5 nich

(7) Für Zwecke der Beur Wirtschaftskammer Österreich der die Gutachtenserstattung steht der noch ein Kostenersatz zu.

§ 20a. (1)Sofern die Fondsbe mehr als 50 vH Anteile an Kapit (Dachfonds), die die Bestimmunge von Spezial-Dachfonds – Spezial abweichende Veranlagungsvorschri

1. Anteile an ein und dem Investmentgesellschaft, di erfüllen, dürfen bis zu 50 v Kapitalanlagefonds ode Fondsbestimmungen oder Fondsvermögens in Investmentgesellschaften a
2. Anteile an ein und dem Bundesgesetzes dürfen bis; sofern alle Anteilinhaber durch den Spezial-Dachfon
3. § 20 Abs. 3 Z 10 vorletzter
4. Anteile an Kapitalanlage: Mitgliedstaat – ausgenom Fondsvermögens erworben und d nicht vorliegen müss
5. Anteile an Immobilienfonc EWR verwaltet werden, c werden.“

Geltende Fassung**Vor**

§ 20b. (1) Ungeachtet der Kapitalanlagefonds, wenn die Anlagestrategie vorsehen, einen b Schuldtitelindex nachzubilden, bi Schuldtiteln desselben Emittenten a

(2) Der Index ist anzuerkennen

1. die Zusammensetzung des
2. der Index eine adäquate Be bezieht, und
3. der Index in geeigneter We

(3) Der Indexfonds darf bi Schuldtiteln nur eines einzig außergewöhnlicher Marktbedingu regelten Märkten, auf denen bes dominieren.“

§ 21. Für einen Kapitalanlagefonds dürfen Wertpapier- und Wertpapierindex-Optionsgeschäfte, Devisenkurssicherungsgeschäfte, Devisenoptionsgeschäfte, Finanzterminkontrakte und Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Fondsvermögens unter den folgenden Voraussetzungen und Beschränkungen getätigt werden, sofern diese Geschäfte in den Fondsbestimmungen unter Angabe der Märkte ausdrücklich vorgesehen sind:

1. Wertpapier- und Wertpapierindex-Optionsgeschäfte:

- a) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen Kauf- und Verkaufsoptionen gekauft und verkauft werden, wenn die Optionen an einer in- oder ausländischen Börse zum Börsenterminhandel zugelassen sind und die den Optionen zugrundeliegenden Wertpapiere an einem in- oder ausländischen, organisierten Markt gehandelt werden;
- b) für einen Kapitalanlagefonds dürfen Kaufoptionen auf zum Fonds gehörende Wertpapiere oder auf einen Wertpapierindex verkauft werden (Stillhalter; Short Call), wenn der gesamte Wert der für diese Geschäfte beim Abschluß erhaltenen Optionspreise zusammen mit den Optionspreisen für noch laufende Optionen der gleichen Art 3 vH des Fondsvermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieser Grenze bleiben die Optionspreise verkaufter Kaufoptionen soweit und solange außer Ansatz, als sich die Laufzeit gekaufter Optionen für die gleichen Wertpapiere oder den gleichen Wertpapierindex und die Laufzeit der verkauften Kaufoptionen entsprechen;
- c) für einen Kapitalanlagefonds dürfen Verkaufsoptionen verkauft werden (Stillhalter Geld; Short Put), wenn der gesamte Wert der für diese Geschäfte beim Abschluß erhaltenen Optionspreise zusammen mit den Optionspreisen für noch laufende Optionen der gleichen Art 3 vH des Fondsvermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieser Grenze bleiben die Optionspreise verkaufter Verkaufsoptionen soweit und solange außer Ansatz, als sich die Laufzeit gekaufter Verkaufsoptionen für die gleichen Wertpapiere oder den gleichen Wertpapierindex und die Laufzeit der verkauften Verkaufsoptionen entsprechen;
- d) für einen Kapitalanlagefonds dürfen Kauf- oder Verkaufsoptionen gekauft werden, wenn der gesamte Wert der für diese Geschäfte beim Abschluß gezahlten Optionspreise zusammen mit den Optionspreisen für noch laufende Optionen der gleichen Art 10 vH des Fondsvermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieser Grenze bleiben die Optionspreise gekaufter Optionen soweit und solange außer Ansatz, als sich die Laufzeit verkaufter Optionen für die gleichen Wertpapiere oder den gleichen Wertpapierindex und die Laufzeit der gekauften Optionen entsprechen;
- e) für den Kapitalanlagefonds ge- oder verkaufte Kauf- oder Verkaufsoptionen können durch entsprechende Gegenparteien in der gleichen Optionsserie

§ 21. (1) Für einen Kapitalanlagefonds (Derivate), einschließlich gleichwe in § 20 Abs.3 Z 1 lit. a, b oder c g abgeleitete Finanzinstrumente, die gehandelt werden (OTC-Derivate),

es sich bei den Basiswe Finanzindizes, Zinssätze, V Kapitalanlagefonds gemä Anlagezielen investieren da

Geltende Fassung

aufgehoben werden (Glattstellungsgeschäft). In diesem Fall wird das Glattstellungsgeschäft nicht in die Erwerbsgrenzen nach lit b) bis d) einbezogen;

- f) die für einen Kapitalanlagefonds erworbenen oder veräußerten Kauf- und Verkaufsoptionen sind mit ihrem jeweiligen Börsen- oder Marktpreis zu bewerten. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht verfügbar, so ist die Option mit einem Preis anzusetzen, der unter Einbeziehung sämtlicher erkennbarer Chancen und Risiken dem Marktpreis in wirtschaftlich vernünftiger Weise am nächsten kommt;
 - g) die Kapitalanlagegesellschaft hat die Depotbank über den Abschluß und die Abwicklung von Wertpapier- und Wertpapierindex-Optionsgeschäften für Rechnung eines Kapitalanlagefonds laufend zu unterrichten.
2. Devisenkurssicherungsgeschäfte:
- a) Zur Absicherung von Währungsrisiken dürfen für einen Kapitalanlagefonds Devisen auf Termin verkauft werden, soweit verkauften Devisen Vermögensgegenstände des Fondsvermögens im gleichen Umfang und in der gleichen Währung gegenüberstehen;
 - b) ein offenes Devisen-Terminverkaufsgeschäft darf vorzeitig durch ein entsprechendes kompensierendes Devisenkaufgeschäft geschlossen werden;
 - c) in den Geschäftsunterlagen hat die Kapitalanlagegesellschaft festzuhalten, daß der Devisenverkauf auf Termin zur Kurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen des Fondsvermögens dient.
3. Devisenoptionsgeschäfte:
- a) Zur Absicherung von Währungsrisiken dürfen für einen Kapitalanlagefonds auch Devisen-Verkaufsoptionen gekauft bzw. Devisen-Kaufoptionen verkauft werden, soweit den verkauften bzw. veroptionierten Devisen Vermögensgegenstände des Fondsvermögens im gleichen Umfang und in der gleichen Währung gegenüberstehen. Im Rahmen der Absicherung von Währungsrisiken ist den Kapitalanlagegesellschaften auch der Verkauf von Devisen-Verkaufsoptionen und der Kauf von Devisen-Kaufoptionen für das Fondsvermögen gestattet;
 - b) in den Geschäftsunterlagen hat die Kapitalanlagegesellschaft festzuhalten, daß der Abschluß der Devisen-Optionsgeschäfte zur Kurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen des Fondsvermögens dient;
 - c) die für Wertpapier-Optionsgeschäfte geltenden Regelungen nach Z 1 sind auf Devisen-Optionsgeschäfte sinngemäß anzuwenden.
4. Finanzterminkontrakte:
- a) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen ausschließlich an einer in- oder ausländischen Börse gehandelte Terminkontrakte auf einen Wertpapierindex sowie Zins- und Währungsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens verkauft werden.
 - aa) Terminkontrakte auf Wertpapierindices dürfen nur verkauft werden, soweit den Kontrakten Wertpapiere mit den gleichen Kurswerten im Fondsvermögen gegenüberstehen. Gegengeschäfte zur Deckung dieser Geschäfte sind zulässig;
 - bb) Zinsterminkontrakte dürfen nur verkauft werden, soweit den Kontrakten im Fondsvermögen Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in dieser Währung gegenüberstehen. Gegengeschäfte zur Deckung dieser Geschäfte sind zulässig;
 - cc) Währungsterminkontrakte dürfen nur verkauft werden, soweit den Kontrakten im Fondsvermögen Vermögensgegenstände mit Fremdwährungsrisiken gegenüberstehen. Gegengeschäfte zur Deckung

2. die Gegenparteien bei unterliegende Institute der und

3. die OTC-Derivate einer Tagesbasis unterliegen und zum angemessenen Zeitwe glattgestellt werden können

Geltende Fassung

Voi

dieser Geschäfte sind zulässig;

- dd) in den Geschäftsunterlagen hat die Kapitalanlagegesellschaft festzuhalten, daß der Verkauf der Finanzterminkontrakte der Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens dient;
- b) für einen Kapitalanlagefonds dürfen Finanzterminkontrakte an in- und ausländischen Börsen abgeschlossen werden, die nicht der Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens dienen. Die diesen Finanzterminkontrakten im Zeitpunkt des Abschlusses zugrundeliegenden Kontraktwerte dürfen zusammen mit den Werten bereits abgeschlossener Finanzterminkontrakte, die nicht der Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens dienen, insgesamt 10 vH des Fondsvermögens nicht übersteigen;
- c) die für einen Kapitalanlagefonds gekauften bzw. verkauften Finanzterminkontrakte sind mit ihrem jeweiligen Börsen- oder Marktpreis zu bewerten. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht verfügbar, so ist der Finanzterminkontrakt mit einem Preis anzusetzen, der unter Einbeziehung sämtlicher erkennbarer Chancen und Risiken dem Marktpreis in wirtschaftlich vernünftiger Weise am nächsten kommt.
5. Optionen auf Finanzterminkontrakte:
- a) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen zur Absicherung von Vermögensgegenständen Verkaufsoptionen auf Finanzterminkontrakte gekauft bzw. Kaufoptionen auf Finanzterminkontrakte verkauft werden, soweit den zugrundeliegenden Finanzterminkontrakten Kursrisiken im Fondsvermögen in gleichem Umfang und in der gleichen Währung gegenüberstehen;
- b) im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen sowie zur Begrenzung des Einflusses von Wechselkursschwankungen auf das Fondsvermögen dürfen Kapitalanlagegesellschaften auch Verkaufsoptionen auf Finanzterminkontrakte verkaufen und Kaufoptionen auf Finanzterminkontrakte kaufen sowie entsprechende Geschäfte zur Deckung offener Positionen abschließen;
- c) werden für einen Kapitalanlagefonds Optionen auf Finanzterminkontrakte gekauft oder verkauft, die nicht der Absicherung von Vermögensgegenständen dienen, so dürfen die für diese Geschäfte beim Abschluß gezahlten oder erzielten Optionspreise zusammen mit den Optionspreisen für noch laufende Optionen auf Finanzterminkontrakte, die nicht der Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens dienen, 5 vH des Fondsvermögens nicht übersteigen;
- d) in den Geschäftsunterlagen hat die Kapitalanlagegesellschaft festzuhalten, ob der Abschluß der Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens dient oder nicht;
- e) die für Wertpapier-Optionsgeschäfte geltenden Regelungen gemäß Z 1 sind auf Geschäfte in Optionen auf Finanzterminkontrakte sinngemäß anzuwenden.
6. Die in Z 1, 3 und 5 genannten Optionen dürfen, sofern sie der Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens dienen, auch dann genutzt werden, wenn sie nicht an einer Börse zum Handel zugelassen sind, sofern sie marktüblich bewertet sind. In diesem Fall muß der Vertragspartner ein Kreditinstitut, ein Finanzinstitut oder eine Wertpapierfirma mit Sitz oder Hauptverwaltung in einem Zone A-Staat (§ 2 Abs. 18 BWG) sein. Der Wert (Kontraktwert, Ausübungspreis) der für Rechnung des Sondervermögens eingesetzten Techniken und Instrumente desselben Ausstellers darf im Zeitpunkt des Abschlusses zusammen mit dem Wert der Wertpapiere desselben Ausstellers die Grenzen des § 20 Abs. 3 Z 5 nicht überschreiten.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaften verwenden, das es ihr ermöglicht, ihren jeweiligen Anteil am Gesamtvermögen zu überwachen und zu messen. Sie haben die unabhängige Bewertung des Sondervermögens durch die Kapitalanlagegesellschaft ist nach § 20 Abs. 3 Z 5 verpflichtet, der FMA entsprechend

Geltende Fassung**§ 22.** (1) bis (2) Z 1 ...

2. nach welchen Grundsätzen die Wertpapiere ausgewählt werden, die für den Fonds erworben werden;

...

11. in welcher Weise das Fondsvermögen, sofern es überwiegend in Schuldverschreibungen und Bundesschuldbuchforderungen angelegt und nur für eine begrenzte Dauer gebildet wird, abgewickelt und an die Anteilinhaber verteilt wird.

§ 23f. Im Prospekt (§ 6) von Pensionsinvestmentfonds ist darauf hinzuweisen, daß der Pensionsinvestmentfonds für Zwecke der Altersvorsorge dient und deshalb eine langfristige Anlagepolitik verfolgt.

Voi

ihr verwalteten Kapitalanlagefonds den jeweiligen Basiswerten verwendeten Methoden zur Messung der Risiken mitzuteilen.

(3) Das mit den Derivaten verwaltete Fondsvermögen nicht überschreiten den Marktwert der Basiswerte, das Liquidationsfrist der Positionen bei seiner Anlagestrategie innerhalb der Grenzen Anlagen in Derivaten nicht überschreiten die Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5.

(4) Das Ausfallrisiko bei Geschäften darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Unternehmen ist, 10 vH des Fondsvermögens
2. ansonsten 5 vH des Fondsvermögens

(5) Ist ein Derivat in ein Wertpapier zu verwandeln, muss es hinsichtlich der Einhaltung dieser Sätze werden.

Verkaufsp

§ 21a. (1) Im vereinfachten und in den Anlagestrategien, in welchen Arten von Vermögensgegenständen investiert werden. Wenn der Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs. 3 Z 5 vereinfachte und der vollständige Prospekt enthält, ob diese Geschäfte zur Absicherung der Anlagestrategie getätigt werden, sind gegebenenfalls auf das Risikoprofil hinzuweisen.

(2) Wenn ein Kapitalanlagefonds gemäß § 21 genannten Arten von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente sind, investiert, muss er die Anforderungen des § 20b nachbildet, müssen der Prospekt gegebenenfalls die sonstigen Wertpapiere und die Anlagestrategie des Kapitalanlagefonds enthalten.

(3) Weist das Nettovermögen die Zusammensetzung seines Portfolios unter Umständen eine erhöhte Volatilität auf, muss dies im vollständigen Prospekt und gegebenenfalls in der Lage der hervorgehobener Stelle auf dieses Merkmal hinweisen.

(4) Auf Wunsch eines Anlegers sind Informationen über die Anlagegrenzen, die Risikomanagementmethoden und die Renditen der wichtigsten Arten von Wertpapieren zu liefern.

§ 22. (1) bis (2) Z 1 ...

2. nach welchen Grundsätzen die Finanzanlagen ausgewählt werden;

...

11. in welcher Weise das Fondsvermögen, sofern es überwiegend in Schuldverschreibungen und Bundesschuldbuchforderungen angelegt und nur für eine begrenzte Dauer gebildet wird, abgewickelt und an die Anteilinhaber verteilt wird.

§ 23f. Im vollständigen Prospekt ist darauf hinzuweisen, daß der Pensionsinvestmentfonds für Zwecke der Altersvorsorge dient und deshalb eine langfristige Anlagepolitik verfolgt.

An

§ 23h. (1) „Andere Sonderregeln für Kapitalanlagefonds gemäß § 1 Abs. 2 des I. Abschnittes nach den Fondsbedingungen“

Geltende Fassung**Vor**

1. Anteile an Kapitalanla; Bestimmungen der Richtli Organismen für gemeinsar Anteilen an Organismen fi des § 20 Abs.3 Z 8b entspr

2. Anteile an ausländischen K erwerben dürfen.

Die im I. Abschnitt festgelegten A Anteile an ausländischen Kapitalar Vorschriften des II. Abschnitts im denselben OGAW nur bis zu 50% denselben sonstigen Fonds oder Or; Fondsvermögens veranlagt werden.

(2) Die zu erwerbenden auslä lit.b dürfen auch in Anlagen inve Kursschwankungen unterliegen, Bewertung erschwert ist.

(3) „Andere Sondervermögen“ des § 10 Abs.2 vorsehen, wonach jedoch mindestens einmal in jedem

(4) Die Kapitalanlagegese Sondervermögen“ kurzfristige Kr aufnehmen, wenn die Fondsbes; sorgfältiger Prüfung des Einzelfall; Herabsetzung anordnen.

(5) Die für „Andere Emittentengrenzen sind in den F Risikostreuung gilt auch dann ; zu erwerbenden Kapitalanlagefond oder mehreren anderen Kap Kapitalanlagefonds unmittelbar od veranlagen.

(6) Die Geschäftsleiter der Ka; verwalten, müssen den beabsichtigt

(7) Wenn „Andere Sonderrv vereinfachte Prospekt und der Ve beinhalten. Der Hinweis auf das be der Werbung für Anteilscheine vo stets in der von der FMA bewilligte

§ 26. (1) bis (2) ...

...

Für Angaben gemäß Z 1 bis 4 gilt Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß. Außerdem ist in den Prospekt ein Rechenschaftsbericht, dessen Stichtag nicht länger als zwölf Monate zurückliegen darf, und, wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als neun Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht aufzunehmen oder dem Prospekt als Anlage beizufügen. Der Prospekt muß ferner einen Hinweis darüber enthalten, daß die ausländische Kapitalanlagegesellschaft keiner staatlichen Aufsicht durch eine österreichische Behörde untersteht. Die FMA kann verlangen, daß in den Prospekt weitere Angaben aufgenommen werden, wenn dies im Interesse der inländischen Anleger erforderlich ist. Der Prospekt und dessen Änderungen sind vom Repräsentanten als Prospektkontrollor auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Für die Erstellung, die Änderung, die Kontrolle und für die Verantwortung für den Inhalt des Prospektes gelten sowohl für den Emittenten als auch für den Prospektkontrollor die Vorschriften des KMG sinngemäß.

§ 30. (1) bis (2) Z 6 lit. b ...

c) der FMA auf Verlangen zu einem von diesem bestimmten Stichtag eine Aufstellung mit Wertangaben des in Verwahrung der Depotbank befindlichen Vermögens einzureichen, die mit dem Bestätigungsvermerk eines Prüfers

§ 26. (1) bis (2) ...

...

Für Angaben gemäß Z 1 bis 4 gilt Prospekt ein Rechenschaftsbericht zurückliegen darf, und, wenn der Monate zurückliegt, auch ein Ha Anlage beizufügen. Der Prospekt ausländische Kapitalanlagegesell; österreichische Behörde untersteht weitere Angaben aufgenommen we erforderlich ist. Der Prospekt un; Prospektkontrollor auf ihre Richti Erstellung, die Änderung, die Kor Prospektes gelten sowohl für den Vorschriften des KMG sinngemäß.

§ 30. (1) bis (2) Z 6 lit. b ...

c) der FMA auf Verlange Aufstellung mit Wertan; Vermögens einzureiche

Geltende Fassung

versehen ist, der auf Grund seiner beruflichen Erfahrung in der Lage ist, den Wert der Gegenstände des Vermögens zu beurteilen, und der in den letzten drei Jahren nicht die Rechenschafts- und Halbjahresberichte der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft und die Jahresabschlüsse der Verwaltungsgesellschaft geprüft hat und

...

(3) Für die Bearbeitung der Anzeige gemäß § 30 Abs. 1 ist an die FMA eine Gebühr von 3 700 € zu entrichten. Diese Gebühr erhöht sich bei Fonds, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella Fonds), ab dem zweiten Teilfonds für jeden Fonds um 600 €.

Vor

versehen ist, der auf Grund seiner beruflichen Erfahrung in der Lage ist, den Wert der Gegenstände des Vermögens zu beurteilen, und der in den letzten drei Jahren nicht die Rechenschafts- und Halbjahresberichte der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft und die Jahresabschlüsse der Verwaltungsgesellschaft geprüft hat und

...

(3) Für die Bearbeitung der Anzeige gemäß § 30 Abs. 1 ist an die FMA eine Gebühr von 3 700 € zu entrichten. Diese Gebühr erhöht sich bei Fonds, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella Fonds), ab dem zweiten Teilfonds für jeden Teilfonds um 600 €. Die FMA hebt weiters für die Prüfung der Unterlagen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Gebühr von 3 700 € zu entrichten. Diese Gebühr erhöht sich bei Fonds, die mehrere Teilfonds für jeden Teilfonds um 600 € zu entrichten. Auf Verlangen der FMA sind die Unterlagen dem Verwalter der Verwaltungsvollstreckungsgesellschaft zu überweisen. Auf Verlangen der FMA ist die Gebühr ein Vertriebsuntersuchungsgeld zu entrichten.

Dienst- u**Verwaltungsgesellschaft**

§ 32a. (1) Insoweit eine Kapitalanlagegesellschaft beabsichtigt, in Österreich Tätigkeiten im Wege der Geschäftstätigkeit im Wege einer Zweigstelle oder im Wege des Vertriebs der Anteile der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen, ist die Zulässigkeit des Vertriebs gemäß § 14 zu enthalten hat.

(2) Die FMA kann innerhalb der Geschäftstätigkeit im Wege einer Zweigstelle oder im Wege des Vertriebs der Anteile der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen, ist die Zulässigkeit des Vertriebs gemäß § 14 zu enthalten hat.

(3) Insoweit eine Kapitalanlagegesellschaft beabsichtigt, in Österreich Tätigkeiten im Wege der Geschäftstätigkeit im Wege einer Zweigstelle oder im Wege des Vertriebs der Anteile der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen, ist die Zulässigkeit des Vertriebs gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 BWG (jeder Teilfonds für jeden Teilfonds) zu enthalten hat. Die FMA kann die Zulässigkeit des Vertriebs gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 BWG (jeder Teilfonds für jeden Teilfonds) mitteilen. § 9 Abs. 5 BWG (jeder Teilfonds für jeden Teilfonds) Verwaltungsgesellschaften, die im Wege der Geschäftstätigkeit im Wege einer Zweigstelle oder im Wege des Vertriebs der Anteile der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen, ist die Zulässigkeit des Vertriebs gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 BWG (jeder Teilfonds für jeden Teilfonds) zu enthalten hat.

(4) Eine Kapitalanlagegesellschaft, die in Österreich Tätigkeiten im Wege der Geschäftstätigkeit im Wege einer Zweigstelle oder im Wege des Vertriebs der Anteile der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen, ist die Zulässigkeit des Vertriebs gemäß dieser Verordnung zu enthalten hat.

Österreichische Kapital

§ 32b. Insoweit eine Kapitalanlagegesellschaft beabsichtigt, in Österreich Tätigkeiten im Wege der Geschäftstätigkeit im Wege einer Zweigstelle oder im Wege des Vertriebs der Anteile der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen, ist die Zulässigkeit des Vertriebs gemäß § 10 Abs. 6 BWG (jeder Teilfonds für jeden Teilfonds) zu enthalten hat. Die FMA kann die Zulässigkeit des Vertriebs gemäß § 10 Abs. 6 BWG (jeder Teilfonds für jeden Teilfonds) mitteilen. § 9 Abs. 5 BWG (jeder Teilfonds für jeden Teilfonds) Verwaltungsgesellschaften, die im Wege der Geschäftstätigkeit im Wege einer Zweigstelle oder im Wege des Vertriebs der Anteile der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen, ist die Zulässigkeit des Vertriebs gemäß § 10 Abs. 6 BWG (jeder Teilfonds für jeden Teilfonds) zu enthalten hat.

§ 33. Für das öffentliche Angebot im Sinne des § 24 Abs. 1 von Anteilen an einem dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaates unterstehenden, nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegten Vermögen aus Wertpapieren (EWR-Kapitalanlagefondsanteile), gelten die Vorschriften dieses Abschnitts, des IV., V. und VI. Abschnitts sowie die §§ 18, 28 und 32, wenn die Anteile von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ausgegeben werden

§ 33. Für das öffentliche Angebot im Sinne des § 24 Abs. 1 von Anteilen an einem dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaates unterstehenden, nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegten Vermögen aus Wertpapieren (EWR-Kapitalanlagefondsanteile), gelten die Vorschriften dieses Abschnitts, des IV., V. und VI. Abschnitts sowie die §§ 18, 28 und 32, wenn die Anteile von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ausgegeben werden

Geltende Fassung

und die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllt sind.

Deutschsprachige Veröffentlichung von Rechenschaftsbericht, Halbjahresbericht und Prospekt

§ 35. Die Kapitalanlagegesellschaft hat den Rechenschaftsbericht für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres, den Halbjahresbericht, den Prospekt, die Ausgabe- und Rückgabepreise der Anteile sowie sonstige Unterlagen und Angaben, die in dem EWR-Mitgliedstaat, in dem die Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz hat, zu veröffentlichen sind, im Inland in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Für die Modalitäten der Veröffentlichungen gelten die Vorschriften des EWR-Mitgliedstaates, in dem die Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz hat, entsprechend. Die Kapitalanlagegesellschaft hat den Rechenschaftsbericht, den Halbjahresbericht und den Prospekt jeweils unverzüglich nach erster Verwendung der FMA zu übersenden.

§ 36. (1) bis (2) Z 1 ...

2. die Fondsbestimmungen oder die Satzung der Kapitalanlagegesellschaft sowie der im Zeitpunkt der Anzeige gültige Prospekt,

...

(3) Für die Bearbeitung der Anzeige gemäß § 36 Abs. 1 ist an die FMA eine Gebühr von 1 100 € zu entrichten. Diese Gebühr erhöht sich bei Fonds, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella Fonds), ab dem zweiten Teilfonds für jeden Fonds um 220 €.

Kostenlose Zurverfügungstellung von Prospekt, Rechenschaftsbericht und Halbjahresbericht

§ 38. Dem Erwerber eines EWR-Kapitalanlagefondsanteils sind der Prospekt, der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und der anschließende Halbjahresbericht, sofern er veröffentlicht ist, vor Vertragsabschluß kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

§ 43. (1) Die Werbung für Anteilscheine darf nur unter gleichzeitigem Hinweis auf den veröffentlichten Prospekt, auf dessen allfällige Änderungen sowie auf das Veröffentlichungsorgan, das Erscheinungsdatum, das Datum der Einschaltung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf allfällige Abholstellen erfolgen. § 4 KMG gilt sinngemäß.

§ 45. (1) ...

www.parlament.gv.at

Vor

Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz und die Bestimmungen der Richtlinie

Deutschsprachige Veröffentlichung

§ 35. Die Kapitalanlagegesellschaft hat den Rechenschaftsbericht für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres, den Halbjahresbericht, den Prospekt, die Ausgabe- und Rückgabepreise der Anteile sowie sonstige Unterlagen und Angaben, die in dem EWR-Mitgliedstaat, in dem die Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz hat, zu veröffentlichen sind, im Inland in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Für die Modalitäten der Veröffentlichungen gelten die Vorschriften des EWR-Mitgliedstaates, in dem die Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz hat, entsprechend. Die Kapitalanlagegesellschaft hat den Halbjahresbericht und den Prospekt jeweils unverzüglich nach erster Verwendung

§ 36. (1) bis (2) Z 1 ...

2. die Fondsbestimmungen oder die Satzung der Kapitalanlagegesellschaft sowie der im Zeitpunkt der Anzeige gültige Prospekt,

...

(3) Für die Bearbeitung der Anzeige gemäß § 36 Abs. 1 ist an die FMA eine Gebühr von 1 100 € zu entrichten. Diese Gebühr erhöht sich bei Fonds, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella Fonds), ab dem zweiten Teilfonds für jeden Fonds um 220 €. Die FMA hebt weiters für die Überwachung bestehender Pflichten zu Beginn einer Anzeige eine Gebühr ein; diese Gebühr erhöht sich bei Fonds, die mehrere Teilfonds enthalten, innerhalb von 14 Tagen zu Übergang des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eine Gebühr ist ein Vertriebsuntersuchung

Kostenlose Zurverfügungstellung

§ 38. Dem potentiellen Erwerber eines EWR-Kapitalanlagefondsanteils sind der vereinfachte Prospekt in der jeweils gültigen Fassung sowie der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und der anschließende Halbjahresbericht, sofern er veröffentlicht ist, vor Vertragsabschluss und dem interprospektiven Prospekt in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Rechenschaftsbericht und der anschließend veröffentlichten Halbjahresbericht kostenlos und in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

Grenzüberschreit

§ 39a. (1) Im Falle eines grenzüberschreitenden Verkaufs von Anteilen an Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 39a Abs. 1 durch die Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten

(2) Die Rechtshilfe erstreckt sich auf die Überwachung gemäß § 15 BWG bzw. § 15 Abs. 1 genannten Gesellschaften sowie die Ermittlung der Eigentumsverhältnisse der Gesellschaften

(3) Für die Aufsicht im Rahmen des § 39a Abs. 1 sind die Bestimmungen des BWG anzuwenden, mit der Ausnahme der Richtlinienbestimmung 77/780/EWG, die nicht anzuwenden sind.

(4) Im Rahmen der Aufsicht im Rahmen des § 39a Abs. 1 sind die Bestimmungen des BWG gleichermaßen anzuwenden.

§ 43. (1) Die Werbung für Anteilscheine darf nur unter gleichzeitigem Hinweis auf den veröffentlichten Prospekt, auf dessen allfällige Änderungen sowie auf das Veröffentlichungsorgan, das Erscheinungsdatum, das Datum der Einschaltung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf allfällige Abholstellen erfolgen. § 4 KMG gilt sinngemäß.

§ 45. (1) ...

Geltende Fassung

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 € zu bestrafen, wer, ohne hiezu berechtigt zu sein, die Bezeichnungen „Kapitalanlagegesellschaft“, „Kapitalanlagefonds“, „Investmentfondsgesellschaft“, „Investmentfonds“, „Miteigentumsfonds“, „Wertpapierfonds“, „Aktienfonds“, „Obligationenfonds“, „Investmentanteilscheine“, „Investmentzertifikate“, „Pensionsinvestmentfonds“, „Spezialfonds“, „thesaurierende Kapitalanlagefonds“, den Zusatz „mündelsicher“ oder gleichbedeutende Bezeichnungen oder Abkürzungen von solchen Bezeichnungen entgegen § 19 führt.

...

§ 47. (1) bis (3) ...:

§ 49. (1) bis (14) ...

§ 3 (1) bis (3) ...

(4) Auf Kreditinstitute, die zum Betrieb des Investmentgeschäfts berechtigt sind, ist § 5 Abs. 1 Z 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle von 5 Millionen Euro Anfangskapital 2,5 Millionen Euro treten.

§ 107 (1) bis (33) ...

Vor

(2) Sofern die Tat nicht der fallenden strafbaren Handlung bild von der FMA mit einer Geldsträ berechtigt zu sein, die Bezeichnung „Investmentfondsgesellschaft“, „Wertpapierfonds“, „Aktienfonds“, „Investmentzertifikate“, „Pension thesaurierende Kapitalanlagefond: Bezeichnungen oder Abkürzungen

...

(4) Bei Verwaltungsübertret Verjährungsfrist des § 31 Abs. 2 V Monaten.

§ 47. (1) bis (3) ...:

(4) Fondsbestimmungen, die auch bereits vor dem 13. 2. 20 geschaffenen Rechtslage angepass 2004.

(5) Für im Rahmen des III. Al gilt, dass bis spätestens 13. 2. 2004 Fassung aktualisierte Bescheinig widrigenfalls die FMA gemäß § 37

§ 49. (1) bis (14) ...

(15) Das Inhaltsverzeichnis s Abs.3, 4 Abs. 1 und 4, 6 Abs.1, 3 u Abs.3 und 3a, 4, 5, 6 und 7, 20a, 21 32a, 32b, 35, 36 Abs.2 Z2, 38, 3 Abschnitt II Z20 bis 22 und die BGBI. I Nr. xx/2003 treten mit 13. der Fassung des Bundesgesetzes B § 20a Abs. 2 bis 5 tritt am 13. Feber

Artikel 2**Änderung des Bankwesengesetzes**

§ 3 (1) bis (3) ...

(4) Auf Kreditinstitute, die zu § 5 Abs. 1 Z 5 mit der Maßgabe anz

1. an Stelle von 5 Millionen i der Wert des Fondsvermöög überschreitet, muss diese ü verfügen. Diese zusätzlic Betrags, um den der We Millionen Euro übersteigt, Zwecke dieser Besti Kapitalanlagegesellschaft Kapitalanlagefonds, mit de Kapitalanlagefonds, die sie auf Kreditinstitute mit eine
2. unabhängig von der Eige Kapitalanlagegesellschaft ; ermittelnden Betrag absink

§ 107 (1) bis (33) ...

(34) § 3 Abs. 4 in der Fassun Kraft.